



Saarland

Ministerium der Finanzen

STEUER-
RATGEBER
FÜR VEREINE

HERAUSGEBER

Saarland - Ministerium der Finanzen
Am Stadtgraben 6-8
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681/501-00
E-mail: presse@finanzen.saarland.de

GESTALTUNG

ProMa Werbeagentur GmbH

DRUCK

MType media GmbH

FOTOS

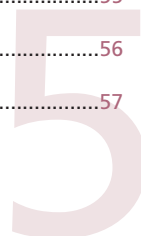
Archiv, MEV

In dieser Schrift sind die gesetzlichen Grundlagen
mit Stand April 2008 berücksichtigt.

14. Auflage

INHALTSÜBERSICHT

Vorwort	7
Gemeinnützige Vereine	8
Gemeinnützigkeit	9
Buchführung	15
Körperschaftsteuer	16
Zinsabschlag	29
Gewerbesteuer	30
Umsatzsteuer	30
Grundsteuer	38
Vermögensteuer	40
Erbschaft- und Schenkungsteuer	40
Grunderwerbsteuer	41
Lotteriesteuer	42
Vergnügungssteuer	43
Lohnsteuer	44
Spenden und Mitgliedsbeiträge	49
Haftung des Vereinsvorstands	53
Abkürzungsverzeichnis	55
Anschriften der Finanzämter	55
Vordrucke und Formulare	56
Anhänge	57
(Detaillierte Übersicht Seite 6)	



ANHANG

Anlage 1

Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke gem. § 52 AO57

Anlage 2

Mustersatzung für einen gemeinnützigen Verein59

Anlage 3

Muster einer Bestätigung über Geldzuwendungen an
inländische juristische Personen des öffentlichen
Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen61

Anlage 4

Muster einer Bestätigung über Sachzuwendungen an
inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts
oder inländische öffentliche Dienststelle62

Anlage 5

Muster einer Bestätigung über Geldzuwendungen an
Körperschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG63

Anlage 6

Muster einer Bestätigung über Sachzuwendungen an
Körperschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG64

Anlage 7

Steuerliche Anerkennung sogenannter Aufwandsspenden an
gemeinnützige Vereine.....65

Anlage 8

Ertragsteuerliche Behandlung des Sponsoring67

STEUERRATGEBER FÜR VEREINE – VORWORT DES FINANZMINISTERS PETER JACOBY

LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER,

Vereine leisten wertvolle Dienste für unser Gemeinwesen in kulturellen, sportlichen, karitativen und vielen anderen gemeinwohlorientierten Bereichen. Hunderttausende Saarländerinnen und Saarländer engagieren sich uneigennützig in zahlreichen Vereinen und Verbänden. Die Vereine sind Eckpfeiler unserer Gesellschaft, bereichern durch ihre Vielfalt und sind ein Stück unserer regionalen Identität.

Diesem ehrenamtlichen Engagement trägt der Staat durch besondere steuerliche Förderung Rechnung. Das im Herbst 2007 beschlossene Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements bringt hier zahlreiche steuerliche Verbesserungen im Bereich der freiwilligen ehrenamtlichen Tätigkeit, sowie Erleichterungen und Entlastungen bei den Vorschriften über das Spenden-, Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht. Zur Erleichterung der Vereinsarbeit und zur Unterstützung der Verantwortlichen werden die komplexen steuerlichen Zusammenhänge in dieser Broschüre zusammengefasst und grundlegend erläutert.

Mit der vorliegenden Publikation wurde der bisherige Ratgeber überarbeitet und der aktuellen Gesetzeslage angepasst. Mein Dank gilt dabei der Steuerabteilung des Finanzministeriums, die in hervorragender Arbeit diesen häufig nachgefragten Ratgeber überarbeitet hat und auch noch einen weiteren Service dazu anbietet: Im Internet werden bei www.finanzen.saarland.de zusätzlich zum download-Angebot der Broschüre unter den so genannten FAQ's häufig gestellte Fragen erläutert und regelmäßig aktualisiert.

Für spezielle Einzelfragen stehen den Vereinen und Verbänden neben den Angehörigen der steuerberatenden Berufe natürlich die zuständigen Mitarbeiter in den Finanzämtern vor Ort als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung (Adressen S. 55).

Ich hoffe, dass diese Broschüre die Arbeit der vielen ehrenamtlichen Vereinsmitglieder und -vorstände unterstützen kann, und wünsche ihnen viel Freude und Erfolg bei ihrem dankenswerten Engagement.



Peter Jacoby
Minister der Finanzen



GEMEINNÜTZIGE VEREINE



Die Aufgaben, denen sich die gemeinnützigen Vereine widmen, werden immer vielfältiger. Neben den vielen meist traditionsreichen Vereinen, wie sie in Sport und Kultur oder auch im karitativen Bereich anzutreffen sind, finden sich in zunehmendem Maße Vereinigungen mit Zielsetzungen, die aus den heutigen Lebensverhältnissen und den damit verbundenen Fragen entstanden sind. Der bürgerlich rechtliche Verein bleibt indessen die gegebene Rechtsform für all jene, die sich in einer Gruppe von Gleichgesinnten einer bestimmten ideellen Aufgabe verschreiben. (Nähere Informationen zum Vereinsrecht können Sie der Broschüre „Der Vereinhelfer“ des saarländischen Ministeriums für Inneres und Sport, www.innen.saarland.de entnehmen.)

Mit Steuern kommen gemeinnützige Vereine vornehmlich dann in Berührung, wenn Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit erzielt werden. Dass bei solchen Betätigungen Steuern erhoben werden, hat dabei seinen Grund nicht so sehr darin, dass der Staat an den Früchten der Arbeit der Vereinsmitglieder teilhaben möchte. Vielmehr erklärt sich die Besteuerung aus dem Gedanken einer wettbewerbsneutralen Ausgestaltung der Steuergesetze. Das Gebot steuerlicher Gleichbehandlung verlangt, dass Vereinstätigkeiten, die in vergleichbarer Art von privaten Unternehmern ausgeübt werden, nicht grundsätzlich von einer Steuerpflicht ausgenommen bleiben. Bei den gemeinnützigen Vereinen bringt der Staat durch mancherlei steuerliche Vergünstigungen seine Anerkennung dafür zum Ausdruck, dass sie in tatkräftiger Weise das Gemeinwohl und zwar nicht selten in einer die öffentlichen Haushalte entlastenden Weise fördern. Zu nennen sind vor allem:

- ▶ Steuerbefreiung der Zweckbetriebe von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer
- ▶ Steuerbefreiung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer nicht 35.000 Euro im Jahr übersteigen
- ▶ Besteuerung der Umsätze der Zweckbetriebe mit dem ermäßigten Steuersatz bei der Umsatzsteuer
- ▶ Befreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grundsteuer
- ▶ Berechtigung zum Empfang steuerbegünstigter Spenden

GEMEINNÜTZIGKEIT

VORAUSSETZUNGEN DER GEMEINNÜTZIGKEIT

Ein Verein verfolgt nach den steuerlichen Vorschriften (§§ 51 ff. AO) gemeinnützige Zwecke, wenn er nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit fördert. Dies ist beispielsweise der Fall bei Vereinen, die

- ▶ dem Sport (einschließlich Schach),
- ▶ der Kunst und Kultur,
- ▶ der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- ▶ der Heimatpflege und Heimatkunde,
- ▶ dem Umweltschutz,
- ▶ der Jugend- und Altenhilfe und
- ▶ dem Völkerverständigungsgedanken und der Entwicklungszusammenarbeit

dienen. Sport-, Musik-, Gesang- und Naturschutzvereine erfüllen in der Regel diese Voraussetzungen.

Die gemeinnützigen Zwecke sind in § 52 Abs. 2 AO aufgeführt (siehe Anhang S. 57).

Die Förderung von Freizeitaktivitäten außerhalb des Sports ist jedoch nur dann ein gemeinnütziger Zweck, wenn die Aktivitäten eine Begünstigung rechtfertigen. Bejaht wird dies für den Bau von Schiffs-, Auto- und Eisenbahnmodellen; nicht gemeinnützig ist z.B. die Förderung von Freizeitaktivitäten wie Skat, Bridge, Briefmarkensammeln.

FÖRDERUNG DER ALLGEMEINHEIT

Von einer Förderung der Allgemeinheit kann grundsätzlich nur die Rede sein, wenn der Vereinsbeitritt jedermann offen steht. Die Tätigkeit des Vereins darf also nicht nur einem bestimmten Personenkreis (z.B. den Angehörigen eines Unternehmens o. ä.) zugute kommen. Eine derartige, für die Gemeinnützigkeit schädliche Begrenzung kann auch darin liegen, dass durch hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge der Allgemeinheit der Zugang zu dem Verein praktisch verwehrt ist. Als unschädlich wird es angesehen, wenn

- ▶ die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Mitgliedsumlagen zusammen im Durchschnitt 1.023 Euro je Mitglied und Jahr,
- ▶ die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt 1.534 Euro

nicht übersteigen. Daneben können in begrenztem Umfang Investitionsumlagen (höchstens 5.113 Euro innerhalb von zehn Jahren) erhoben werden. Die Erhebung von Investitionsumlagen ist nur zur Finanzierung konkreter Vorhaben des Vereins zulässig. Investitionsumlagen sind keine steuerlich abziehbaren Spenden. Sie sind auch bei der Berechnung der durchschnittlichen Höhe der Mitgliedsbeiträge nicht zu berücksichtigen.

Beschränkungen der Aufnahmemöglichkeiten für Mitglieder, die kapazitätsbedingt sind (z.B. durch die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze, Sportplätze oder Instrumente), sind unschädlich.

AUSSCHLIESSLICHKEIT

Die Vereine müssen ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen. Dies bedeutet aber nicht, dass dem Verein jede wirtschaftliche Betätigung versagt wäre. Der Betrieb einer Vereinsgaststätte, die Werbung, der Verkauf von Sportartikeln oder ähnliches stehen der Gemeinnützigkeit nicht entgegen, soweit diese wirtschaftliche Betätigung nicht Selbstzweck wird. Sie darf deshalb auch nicht in der Satzung als Vereinszweck aufgeführt werden. Gesellige Veranstaltungen, auch wenn diese der Pflege der Kameradschaft und der Werbung für die Vereinsziele dienen, dürfen allenfalls gelegentlich und nebenbei erfolgen und müssen sich im Vergleich zur steuerbegünstigten gemeinnützigen Betätigung des Vereins als nebensächlich darstellen. Gehen sie über ein solches Maß hinaus, haben sie den Zuschnitt gewerblicher Veranstaltungen und muss wegen ihrer Vielzahl zutreffenderweise von einem "Geselligkeitsverein" gesprochen werden, so ist der Verein nicht ausschließlich gemeinnützig. Tanzsport ist z.B. nur begünstigt, wenn er turniermäßig betrieben wird und die Pflege der Geselligkeit von untergeordneter Bedeutung bleibt.

UNMITTELBARKEIT

Die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke werden nur unmittelbar gefördert, wenn der Verein diese selbst erfüllt. Anerkannt sind aber folgende mittelbare Maßnahmen zur Förderung anderer Einrichtungen:

- ▶ Die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Fördervereine, Spendensammelvereine), wenn ein solcher Zweck in der Satzung ausdrücklich festgelegt ist; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts (z. B. für einen eingetragenen Verein) setzt jedoch voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt, d. h. als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist.
- ▶ Das Zurverfügungstellen von eigenen Arbeitskräften einschließlich Arbeitsmittel (z.B. der Schwestern oder Sanitäter des DRK einschließlich Krankenwagen) an andere für steuerbegünstigte Zwecke.
- ▶ Die Überlassung von eigenen Räumen, Sportstätten, Sportanlagen an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke.

Die steuerlichen Vergünstigungen werden auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Verein seine Mittel teilweise, jedoch nicht mehr als zur Hälfte, einer anderen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwendet. Dies braucht nicht, im Gegensatz zu der oben erwähnten Mittelbeschaffung für andere Körperschaften, als Satzungszweck aufgenommen zu werden.

Ein Hallenbauverein, dessen alleiniger Zweck es ist, eine Halle oder sonstige Räumlichkeiten mit dem Ziel zu errichten, sie anderen steuerbegünstigten Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke zu überlassen, verfolgt keinen gemeinnützigen Zweck.



SELBSTLOSIGKEIT

Die gemeinnützigen Zwecke müssen selbstlos gefördert werden. Das bedeutet u.a.:

- ▶ Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden,
- ▶ Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Keine Zuwendungen in diesem Sinne sind Annehmlichkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich sind. Annehmlichkeiten sind Sachzuwendungen wie Blumen, Genussmittel oder ein Buch, die dem Mitglied aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden.
- ▶ Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- ▶ Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- ▶ Im Falle der Auflösung des Vereins darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Um Zuwendungen handelt es sich nicht, wenn der Verein seinen Mitgliedern Aufwendungen, die ihnen tatsächlich entstanden sind, ersetzt. Werden bei der Übernahme eines unbezahlten Sportlers in Fällen, in denen von der Optionsmöglichkeit nach § 67 a Abs. 3 AO Gebrauch gemacht wurde, mehr als 2.557 Euro an den abgebenden Verein gezahlt, so schadet auch dies der Gemeinnützigkeit, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass es sich lediglich um einen Ersatz der Ausbildungskosten handelt.

ZEITNAHE MITTELVERWENDUNG

Grundsätzlich müssen die von einer steuerbegünstigten Körperschaft vereinnahmten Mittel (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Vermögenserträge, Gewinne aus Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) laufend (zeitnah) für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Verwendung gilt als noch zeitnah, wenn in einem Geschäftsjahr vereinnahmte Mittel im Laufe des folgenden Kalenderjahres für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke tatsächlich ausgegeben werden.

Eine steuerbegünstigte Körperschaft darf aus Mitteln, die sie nach den o.a. Grundsätzen zeitnah für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden muss, unter bestimmten Umständen Darlehen vergeben. Die Vergabe von Darlehen aus diesen Mitteln ist dann unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn die Körperschaft damit selbst unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwirklicht (z.B. Darlehen an Nachwuchsmusiker zur Anschaffung von Instrumenten). Die Darlehensvergabe muss sich von einer gewerbsmäßigen Kreditvergabe durch günstigere Bedingungen unterscheiden (z.B. Zinslosigkeit, Zinsverbilligung).

AUSNAHMEN VOM GRUNDSATZ DER ZEITNAHEN MITTELVERWENDUNG

Eine Zuführung der Mittel zum Vermögen der steuerbegünstigten Körperschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt auch für Zuwendungen (Spenden). Folgende Zuwendungen können jedoch ausnahmsweise nach § 58 Nr. 11 AO zur Erhöhung des Vermögens der steuerbegünstigten Körperschaft verwendet werden:

- ▶ Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat,
- ▶ Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind,
- ▶ Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden,
- ▶ Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören (z.B. auf einen gemeinnützigen Verein geht im Wege der Schenkung ein Mietwohngrundstück über).

BILDUNG VON RÜCKLAGEN

Gemäß § 58 Nr. 7a AO darf eine steuerbegünstigte Körperschaft und damit auch ein als gemeinnützig anerkannter Verein bis zu einem Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus bis zu 10 % ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführen.

Nach § 58 Nr. 6 AO ist es in besonders gelagerten Fällen zulässig, die Mittel nicht sofort zu verausgaben, sondern zunächst einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Voraussetzung ist, dass ohne die Rücklagenbildung die satzungsmäßigen Zwecke nicht verwirklicht werden können. Die Mittel müssen für bestimmte Vorhaben angesammelt werden, für deren Verwirklichung konkrete Zeitvorstellungen bestehen.

BEISPIELE

- ▶ Rücklagen für die Errichtung, Erweiterung oder Instandsetzung einer Sportanlage
- ▶ Rücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Löhne, Gehälter, Mieten) für eine bestimmte Zeitperiode (sog. Betriebsmittlrücklage)

VERSTÖSSE GEGEN DEN GRUNDSATZ DER ZEITNAHEN MITTELVERWENDUNG

Ist gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung verstoßen worden, so kann das Finanzamt nach § 63 Abs. 4 AO eine Frist für die Verwendung der unzulässig angesammelten Mittel setzen. Die Gemeinnützigkeit bleibt erhalten, wenn der Verein die Mittel innerhalb der festgesetzten Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

SATZUNG

Die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit setzt voraus, dass der Verein in seiner Satzung festlegt, welche gemeinnützigen Zwecke er verfolgt und auf welche Art und Weise die Zwecke insbesondere verwirklicht werden sollen (formelle Satzungsmäßigkeit). Darüber hinaus muss in der Satzung zum Ausdruck kommen, dass

- ▶ der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt, wobei diese im einzelnen auszuführen sind,
- ▶ der Verein selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt,
- ▶ die Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten,
- ▶ der Verein keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt,
- ▶ bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung).

Eine Mustersatzung für gemeinnützige Vereine, die allerdings nur die aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht notwendigen Bestimmungen enthält, ist im Anhang S. 59 abgedruckt.

TATSÄCHLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen bei Gemeinnützigkeit reicht es nicht aus, dass die Satzung den steuerlichen Anforderungen entspricht. Die tatsächliche Geschäftsführung muss mit den Satzungsbestimmungen in Einklang stehen. Den Nachweis darüber hat der Verein durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen) zu führen. Die Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung beziehen sich auch auf steuerliche Zuwendungsbestätigungen. Missbräuche auf diesem Gebiet, z.B. durch Ausstellung von Gefälligkeitsbescheinigungen, stellen einen Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit dar.

FRAGEN SIE DAS FINANZAMT

Bei der Abfassung und Änderung der steuerlich wichtigen Satzungsbestimmungen sind die Finanzämter gerne behilflich. Zur Vermeidung nachträglicher Satzungsänderungen und etwaiger zusätzlicher Kosten erscheint es zweckmäßig, den Satzungsentwurf vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und ggf. vor Eintragung ins Vereinsregister dem Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

Aber auch sonst stehen Ihnen die Finanzämter zur Information über steuerliche Fragen zur Verfügung. Hierzu wurden besondere "Anlaufstellen" eingerichtet, deren Anschriften am Ende dieser Broschüre S. 55 zu finden sind.



ANZEIGEPFLICHTEN

Die Vereine haben dem örtlich zuständigen Finanzamt und den für die Erhebung der Realsteuern (Gewerbesteuer, Grundsteuer) zuständigen Gemeinden die Umstände anzuzeigen, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind. Dies sind vor allem die Gründung, der Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung. Die Mitteilungen sind innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis zu machen.

ENTSCHEIDUNG DES FINANZAMTES ÜBER DIE GEMEINNÜTZIGKEIT

Über die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit kann das Finanzamt in rechtsverbindlicher Form nur für den einzelnen Steuerabschnitt (Kalenderjahr) durch Erteilung eines sog. Freistellungsbescheids entscheiden. Auf Antrag stellt das Finanzamt nach Prüfung der Satzung eine vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit aus, die längstens nach 18 Monaten bzw. mit dem Ergehen des ersten Körperschaftsteuer- (Freistellungs-) bescheids ihre Gültigkeit verliert. Diese Bescheinigung ist vor allem wegen der steuerlichen Begünstigung von Spenden an den Verein von Bedeutung. Das Finanzamt kann sie jederzeit widerrufen, wenn es feststellt, dass der Verein sich nicht an die gesetzlichen Voraussetzungen hält.

Die Finanzämter sind gehalten, in gewissen Zeitabständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit satzungsgemäß und tatsächlich weiterhin erfüllt sind. Zu diesem Zweck werden den Vereinen, soweit sie nicht bereits mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der laufenden Besteuerung unterliegen, etwa alle drei Jahre Steuererklärungsformulare (Vordruck Gem 1) zugesandt.

Vereine, deren tatsächliche Geschäftsführung sich mit den erklärten gemeinnützigen Zielen deckt und die durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen ihrer Einnahmen und Ausgaben den entsprechenden Nachweis leicht und einwandfrei führen können, sollten sich wegen einer solchen gelegentlichen Überprüfung ihrer Gemeinnützigkeit keine Sorgen machen.

BUCHFÜHRUNG

BUCHFÜHRUNGSPFLICHT

Vereine sind nach Handelsrecht nicht buchführungspflichtig. Soweit der Verein jedoch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, ist er gewerblicher Unternehmer. Nach § 141 AO hat der Verein für diesen Betrieb Bücher zu führen, wenn

- ▶ der jährliche Gesamtumsatz im Kalenderjahr 500.000 Euro übersteigt oder
- ▶ der Gewinn aus Gewerbebetrieb mehr als 30.000 Euro im Wirtschaftsjahr beträgt (für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2007 beginnen, mehr als 50.000 Euro im Wirtschaftsjahr beträgt).

AUFZEICHNUNGEN

Die o.g. Grenzen werden von Vereinen im Allgemeinen nicht erreicht. Damit sind Vereine aber nicht von allen Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben freigestellt. Entsprechende Unterlagen müssen ja auch für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung gegenüber den Mitgliedern vorhanden sein.

Die Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden. Bei Vereinen kommt es hierbei vor allem darauf an, dass getrennt wird zwischen dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und den übrigen Betätigungen, die sich im gemeinnützigen Bereich bewegen. Ein Beispiel hierzu finden Sie auf Seite 19. Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein, ggf. durch einen Eigenbeleg. Die Aufzeichnungen dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist.

Die Aufzeichnungen sind nach Maßgabe des § 147 AO grundsätzlich zehn Jahre geordnet aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

ALLGEMEINES

Bei den gemeinnützigen Vereinen sind folgende vier Tätigkeitsbereiche zu unterscheiden:

Ideelle Tätigkeit (Verfolgung gemeinnütziger Zwecke)	Vermögens-Verwaltung	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der Zweckbetrieb ist	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der kein Zweckbetrieb ist
steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerpflichtig

Vereine unterliegen mit ihrem Einkommen der Körperschaftsteuer. Sind sie gemeinnützig, so bleiben sie aber im Allgemeinen von einer steuerlichen Belastung verschont. Mit ihrer eigentlichen Tätigkeit sind sie grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit; steuerpflichtig werden sie nur dann, wenn sie eine Tätigkeit ausüben, bei der es sich um einen sog. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt, der kein Zweckbetrieb ist. Diese Besteuerung dient der Gleichbehandlung. Ein Verein, der sich am Wirtschaftsleben beteiligt und damit in Konkurrenz zu steuerpflichtigen Privatunternehmen tritt, muss auch die allgemeinen steuerlichen Regeln gegen sich gelten lassen.

DER STEUERFREIE IDEELLE BEREICH

Die Einnahmen in dem eigentlichen (oder ideellen) Vereinsbereich sind von allen Steuern befreit. Dazu gehören insbesondere:

- ▶ Mitgliedsbeiträge einschließlich Aufnahmegebühren und Umlagen, die nach Art und Höhe in der Satzung oder durch ein satzungsmäßig bestimmtes Organ festgelegt sind, sofern ihre Höhe und die Zweckbestimmung den allgemeinen Anforderungen der Gemeinnützigkeit gerecht wird (vgl. S. 9),
- ▶ Spenden, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse,
- ▶ Zuschüsse von Bund, Land und Gemeinden oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

DIE STEUERFREIE VERMÖGENSVERWALTUNG

Zur steuerfreien Vermögensverwaltung rechnen Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen aus Bank- und Sparguthaben, Wertpapiererträge usw.) und aus Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz. Zur Vermeidung der Kapitalertragsteuer einschließlich des Zinsabschlags bei Kapitaleinkünften s. S. 29.

Die Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb kann Schwierigkeiten bereiten. Wird die vereinseigene Gaststätte oder Kantine verpachtet, sind die Pachteinnahmen der steuerfreien Vermögensverwaltung zuzurechnen. Betreibt der Verein die Einrichtung selbst durch Angestellte oder Vereinsmitglieder, liegt ein steuerpflichtiger wirt-



schaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Dies gilt auch, wenn nur Vereinsmitglieder bewirtet werden.

Die entgeltliche Übertragung des Rechts zur Nutzung von Werbeflächen in vereinseigenen oder gemieteten Sportstätten (z.B. Bandenwerbung) sowie von Lautsprecheranlagen an einen einzigen Werbeunternehmer ist als steuerfreie Vermögensverwaltung zu beurteilen. Die gleichen Grundsätze gelten für das Inseratengeschäft in Vereinszeitschriften oder Programmheften.

Die entgeltliche Zurverfügungstellung von Werbeflächen auf der Sportkleidung (z.B. auf Trikots, Sportschuhen, Helmen) und auf Sportgeräten ist stets als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln.

In den letzten Jahren gewinnt das so genannte Sponsoring für die Vereinsfinanzierung immer mehr an Bedeutung. Üblicherweise gewährt das Unternehmen in diesem Fall dem gemeinnützigen Verein Geld oder geldwerte Vorteile für bestimmte Veranstaltungen, Sportmannschaften, soziale Unternehmungen usw. Das Unternehmen verfolgt damit regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Zwecke. Ob die Sponsoringerträge des Vereins seinem steuerpflichtigen oder steuerfreien Tätigkeitsbereich zuzuordnen sind, lässt sich nur anhand der konkreten Sachverhaltsgestaltung beurteilen. Einen Überblick bietet jedoch der im Anhang auf S. 67 abgedruckte Sponsoring-Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.2.1998.

DER STEUERFREIE ZWECKBETRIEB

Zweckbetriebe sind nach § 65 AO wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die zur Verwirklichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kulturellen Zwecke unentbehrlich sind, unmittelbar diese Zwecke verwirklichen und mit denen der Verein nicht in größerem Umfang als unbedingt notwendig in Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art tritt.

Für bestimmte wirtschaftliche Betätigungen gibt es Sonderregelungen (§§ 66 bis 68 AO), die den allgemeinen Bestimmungen des § 65 AO vorgehen. Danach können je nach Satzungszweck des Vereins zu den Zweckbetrieben gehören:

- ▶ Einrichtungen der Wohlfahrtspflege
- ▶ Krankenhäuser
- ▶ sportliche Veranstaltungen, die nicht als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu behandeln sind (vgl. im einzelnen S. 23-26), - Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste
- ▶ Kindergärten, Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen
- ▶ Selbstversorgungsbetriebe (z.B. landwirtschaftliche Betriebe, Tischlereien), Werkstätten für Behinderte
- ▶ von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke genutzt wird
- ▶ kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen
- ▶ Volkshochschulen und ähnliche Bildungseinrichtungen

Kulturelle Einrichtungen wie Museen, Theater und kulturelle Veranstaltungen, Konzerte (einschließlich musikalischer Darbietungen bei Festen anderer Veranstalter), Kunstausstellungen, sind unabhängig von der Höhe der erzielten Überschüsse stets als Zweckbetriebe zu behandeln. Voraussetzung ist auch hier, dass die Förderung der Kultur Satzungszweck des Vereins ist. Werden im Rahmen solcher Veranstaltungen Speisen und Getränke verkauft, ist insoweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gegeben.

Wird für den Besuch einer kulturellen Veranstaltung mit Bewirtung ein einheitlicher Eintrittspreis bezahlt, so ist dieser ggf. im Schätzungswege in einen Entgeltteil für den Besuch der Veranstaltung (Zweckbetrieb) und einen Entgeltteil für die Bewirtung (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) aufzuteilen. Wirbt der Verein im Rahmen dieser Einrichtungen oder Veranstaltungen für andere Unternehmen gegen Entgelt, so liegt insoweit ebenfalls ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Kleidersammlungen sind kein Zweckbetrieb, wenn durch Veräußerung der gesammelten Kleidungsstücke Mittel für den gemeinnützigen Verein beschafft werden sollen, und zwar unabhängig davon, ob dies Haupt- oder Nebenzweck der Sammlungen ist. Bei Einrichtungen der Wohlfahrtspflege ist der Einzelverkauf gesammelter Kleidungsstücke in einer Kleiderkammer oder einer ähnlichen Einrichtung hingegen ein Zweckbetrieb, wenn mindestens zwei Drittel der Empfänger wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO sind.

DER STEUERPFLICHTIGE WIRTSCHAFTLICHE GESCHÄFTSBETRIEB

Zu den Einkünften aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gehören alle Erträge, die nicht im ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung oder in Zweckbetrieben anfallen. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind beispielsweise:

- ▶ der Verkauf von Speisen und Getränken z.B. bei Sportveranstaltungen, kulturellen Veranstaltungen, Straßenfesten
- ▶ gesellige Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird; (dabei spielt es auch keine Rolle, ob die Teilnehmer Vereinsmitglieder oder Nichtmitglieder sind)
- ▶ sportliche Veranstaltungen, die nicht als Zweckbetrieb zu behandeln sind (vgl. S. 23-26)
- ▶ stundenweise Vermietung von Sportanlagen und Sportgeräten an Nichtmitglieder
- ▶ vom Verein selbst betriebene Vereinsgaststätten
- ▶ Verkauf von Sportartikeln
- ▶ durch den Verein selbst verkaufte Werbung in Vereinszeitschriften und Programmheften, Bandenwerbung
- ▶ Werbung auf Trikots, Sportschuhen, Helmen usw.
- ▶ Sammlung und Verwertung von Altmaterialien zur Mittelbeschaffung
- ▶ Veranstaltung von Basaren, Flohmärkten und Straßenfesten

DIE BESTEUERUNGSGRENZE

Die Besteuerung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Vereine ist durch die Einführung der Besteuerungsfreigrenze von 35.000 Euro vereinfacht worden. Ein gemeinnütziger Verein braucht keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zu zahlen, wenn die Bruttoeinnahmen (Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer) aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe insgesamt 35.000 Euro im Jahr nicht übersteigen.

BEISPIEL

Ein gemeinnütziger Gesangsverein erzielt im Jahr folgende Bruttoeinnahmen:

▶ aus Beiträgen	20.000 €
▶ aus Eintrittsgeldern bei Konzerten	15.000 €
▶ aus Verkauf von Speisen und Getränken während der Konzertveranstaltungen	12.000 €
▶ aus dem selbstbewirtschafteten Sängerverein	10.000 €
▶ aus dem Anzeigengeschäft in den Programmheften	4.000 €
▶ aus dem Vereinsfest	2.000 €
▶ Zinsen aus Bank- und Sparguthaben	1.000 €

STEUERLICHE BEHANDLUNG

Die Bruttoeinnahmen aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben betragen in diesem Beispiel:

Verkauf von Speisen und Getränken	12.000 €
+ Einnahmen Sängerverein	10.000 €
+ Anzeigengeschäft	4.000 €
+ Vereinsfest	2.000 €
Summe	28.000 €

Da die Besteuerungsfreigrenze von 35.000 Euro nicht überschritten ist, fällt keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer an.

Wird die Besteuerungsfreigrenze auch nur geringfügig überschritten, unterliegen die Überschüsse aus den wirtschaftlichen Betätigungen insgesamt der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

GEWINNERMITTLUNG BEI ÜBERSCHREITEN DER BESTEUERUNGSGRENZE

Es ist zweckmäßig, den Gewinn für jeden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gesondert zu ermitteln. Für die Berechnung der Körperschaftsteuer sind die Ergebnisse zusammenzufassen. Ein Gewinn aus einem Betrieb kann daher mit dem Verlust aus einem anderen ausgeglichen werden. Der Gewinn aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben wird entweder durch Vermögensvergleich (Bilanzierung) oder durch Überschussrechnung ermittelt. Wegen einer evtl. Buchführungspflicht s. S. 15.

In der Mehrzahl der Fälle kann der Gewinn durch Einnahmeüberschussrechnungen ermittelt werden. Dabei werden von den im jeweiligen Kalenderjahr zugeflossenen Betriebseinnahmen die im gleichen Zeitraum geleisteten Betriebsausgaben abgezogen.



Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2004 beginnen, gilt eine Neuregelung. Überschreiten die Betriebseinnahmen aus den steuerlichen Geschäftsbetrieben die Besteuerungsgrenze von 35.000 EURO, ist der Steuererklärung zusätzlich der Vordruck „Einnahmeüberschussrechnung – Anlage EÜR“ beizufügen. Dieser Vordruck nebst Anlagen sowie eine ausführliche Anleitung zum Ausfüllen des Vordrucks kann im Internet unter www.buergerdienste-saar.de abgerufen werden. In den Vordruck sind nur die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe aufzunehmen.

BETRIEBSEINNAHMEN UND -AUSGABEN

Betriebseinnahmen sind Einnahmen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs anfallen. Hierher gehören z.B. auch Einnahmen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (z.B. von überflüssig gewordenem Inventar).

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb veranlasst sind, z.B.

- ▶ Ausgaben für Waren,
- ▶ Löhne und Gehälter (z.B. Bedienungsgelder),
- ▶ Heizungs- und Beleuchtungskosten,
- ▶ Betriebssteuern wie Gewerbesteuer (entfällt ab Gewerbesteuer für 2008), Umsatzsteuer, Grundsteuer und Getränkesteuer,
- ▶ Miet- und Pachtzinsen,
- ▶ Schuldzinsen,
- ▶ Reinigungskosten,
- ▶ Aufwendungen für Reparaturen,
- ▶ Büromaterial,
- ▶ Porto-, Telefongebühren,
- ▶ Absetzung für Abnutzung (AfA) für Gebäude und bewegliche Anlagegüter.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für abnutzbare Anlagegüter (Gebäude, Einrichtungsgegenstände usw.) können nicht voll im Jahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Zahlung als Betriebsausgaben abgezogen werden. Es sind vielmehr nur Absetzungen für Abnutzung zulässig, deren Höhe sich nach der Nutzungsdauer der betreffenden Wirtschaftsgüter richtet. Eine Ausnahme gilt nur für solche Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten – vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag – 410 Euro (ab 2008: 150 Euro) nicht übersteigen. Solche Kosten sind voll als Betriebsausgaben abzugsfähig. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für den einzelnen Gegenstand mehr als 150 Euro, aber nicht mehr als 1.000 Euro, ist (ab 2008) der Gegenstand zwingend in einen Sammelposten einzustellen, der über fünf Jahre linear abzuschreiben ist.

Nach § 64 Abs. 6 AO kann bei bestimmten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Besteuerung ein Gewinn von 15% der Einnahmen zugrunde gelegt werden. Dazu zählt auch der Gewinn aus Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet, z.B. die Banden- und Trikotwerbung bei Sportveranstaltungen.

Die in diesen Fällen in den Einnahmen enthaltene Umsatzsteuer ist neben dem pauschal ermittelten Gewinn als Betriebseinnahme und bei Zahlung an das Finanzamt als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Alle anderen mit der wirtschaftlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Ansatz des pauschal ermittelten Gewinns abgegolten. Darlehensaufnahmen sind nicht als Einnahmen, Darlehensrückzahlungen nicht als Betriebsausgaben zu behandeln.

Bei der Gewinnermittlung können nur die tatsächlich vom Verein geleisteten Ausgaben abgezogen werden. Leistungen von Vereinsmitgliedern, die diese dem Verein gegenüber unentgeltlich erbringen, können nicht berücksichtigt werden, denn der Ansatz von "fiktiven Kosten" ist nicht zulässig. Wollen Vereinsmitglieder auf diese Art ihren gemeinnützigen Verein finanziell unterstützen, müssen sie folgenden Weg wählen: Sie müssen sich für ihre Mitarbeit angemessen bezahlen lassen und dann dem Verein den Lohn, den sie erhalten, als Spende wieder zur Verfügung stellen. Für den Lohn ist vom Verein ggf. nur eine pauschale Lohnsteuer zu entrichten (s. S. 48), während die Spende beim Vereinsmitglied als Sonderausgabe abzugsfähig ist.

ALTMATERIALSAMMLUNGEN

Der Verkauf von unentgeltlich erworbenem Altmaterial stellt im Regelfall einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Lediglich der Einzelverkauf gesammelter Kleidungsstücke im Rahmen des Satzungszwecks in einer Kleiderkammer oder ähnlichen Einrichtung kann als steuerfreier Zweckbetrieb anzusehen sein, wenn die Leistungen zu mindestens zwei Drittel hilfsbedürftigen Personen i. S. d. § 53 AO (s. S. 17) zugute kommen.

Der Überschuss aus Altmaterialsammlungen kann auf Antrag des Vereins aus Vereinfachungsgründen in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden (§ 64 Abs. 5 AO). Altmaterialsammlungen in diesem Sinne sind die Sammlung und Verwertung von Lumpen, Altpapier, Schrott usw. Die Regelung gilt nicht für den Einzelverkauf gebrauchter Sachen (z.B. alter Möbel oder noch gebrauchsfähiger Kleidung). Basare und ähnliche Einrichtungen sind daher nicht begünstigt.

Der branchenübliche Reingewinn ist bei der Verwertung von

- ▶ Altpapier mit 5% und bei
- ▶ anderem Altmaterial mit 20% der Einnahmen anzusetzen.

Zu den Einnahmen gehört nicht die im Bruttopreis enthaltene Umsatzsteuer. Die bei den Altmaterialsammlungen tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben dürfen nicht bei anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben abgezogen werden.

Führen mehrere Vereine eine Altmaterialsammlung gemeinsam durch, so kann jeder beteiligte Verein für die auf ihn entfallenden Einnahmen die Pauschale des § 64 Abs. 5 AO in Anspruch nehmen.



ÜBERBLICK ÜBER DIE BEHANDLUNG GEMEINNÜTZIGER VEREINE BEI DER KÖRPERSCHAFTSTEUER

Die folgende Aufstellung will, Sportveranstaltungen ausgenommen (vgl. hierzu S. 23), einen zusammenfassenden Überblick über die steuerliche Behandlung der wichtigsten Einnahmen eines gemeinnützigen Vereins geben:

1. STEUERFREIER BEREICH

A) IDEELLER BEREICH

- ▶ Mitgliedsbeiträge
- ▶ Spenden
- ▶ Öffentliche Zuschüsse
- ▶ Schenkungen/Erbschaften
- ▶ Vermächtnisse

B) VERMÖGENSVERWALTUNG

- ▶ Zinseinnahmen aus Bank- und Sparguthaben
- ▶ Erträge aus Wertpapieren
- ▶ Erträge aus der Vermietung von Grundbesitz
- ▶ Erlöse aus dem Verkauf von Grundbesitz
- ▶ Pachtzinsen aus der Verpachtung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben wie z.B. Vereinsgaststätten, Übernachtungsbetriebe
- ▶ Erträge bei Einschaltung eines Werbeunternehmers

C) ZWECKBETRIEBE

- ▶ Kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte und Theateraufführungen gegen Entgelt
- ▶ Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, insbesondere Krankenhäuser
- ▶ Tombola

2. STEUERPFLICHTIGER BEREICH

WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB

Einnahmen aus

- ▶ Vereinsfesten durch Verkauf von Speisen und Getränken bei kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen
- ▶ Werbung durch den Verein selbst in Vereinszeitschriften, Programmheften, Plakaten o.ä., ebenso Sportplatzwerbung
- ▶ Straßenfeste, Flohmärkte, Basare
- ▶ Verkauf gesammelten Altmaterials

FREIGRENZE: Bei Bruttoeinnahmen bis zur Besteuerungsfreigrenze von 35.000 Euro im Jahr aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegen die erwirtschafteten Gewinne nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Übersteigen die Bruttoeinnahmen die Grenze von 35.000 Euro, unterliegen die gesamten erwirtschafteten Gewinne der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

SONDERREGELUNGEN FÜR SPORTVERANSTALTUNGEN

Nach § 67 a Abs. 1 AO sind sportliche Veranstaltungen grundsätzlich als steuerbegünstigte Zweckbetriebe zu behandeln, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 35.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. In bestimmten Fällen kann es aber günstiger sein, auf die Anwendung dieser Zweckbetriebsgrenze zu verzichten und die Besteuerung nach den schon bisher allgemein für die Behandlung sportlicher Veranstaltungen geltenden Grundsätzen (Unterscheidung nach der Teilnahme bezahlter oder unbezahlter Sportler) zu wählen. Kleine Vereine werden in der Regel mit der Zweckbetriebsgrenze „gut fahren“. Für größere Vereine kann in Einzelfällen der Verzicht auf die Zweckbetriebsgrenze nach § 67 a Abs. 2 AO interessant sein. Die Regelungen des § 67 a AO sind im Einzelnen sehr kompliziert und erfordern gute Kenntnisse des Gemeinnützigkeitsrechts. Hier sollten deshalb nur die wichtigsten Grundzüge dargestellt werden.

UNTERSCHREITEN DER ZWECKBETRIEBSGRENZE

Sportliche Veranstaltungen von steuerbegünstigten Sportvereinen sind kraft ausdrücklicher Regelung des § 67 a Abs. 1 AO ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus allen sportlichen Veranstaltungen eines Kalenderjahres 35.000 Euro nicht übersteigen. Zu den Einnahmen aus Sportveranstaltungen zählen z. B. Eintrittsgelder, Start- und Teilnahmegebühren, Ablösezahlungen und Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk- oder Fernsehübertragungsrechten. Der Verkauf von Speisen und Getränken oder die Werbung gehört nicht zu den sportlichen Veranstaltungen, sondern ist stets steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Wird die Zweckbetriebsgrenze nicht überschritten, kann ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb selbst dann vorliegen, wenn bezahlte Sportler an sportlichen Veranstaltungen teilgenommen haben, es sei denn, der Verein hat auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichtet (zu diesem Wahlrecht s. S. 25). Die Bezahlung von Sportlern darf aus den Mitteln des Zweckbetriebs oder auch aus Mitteln des ideellen Bereichs (z. B. Spenden, Mitgliedsbeiträgen) erfolgen. Durch die Bezahlung von Sportlern dürfen auch Dauerverluste entstehen, die aus dem ideellen Bereich ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit abgedeckt werden (etwas anderes gilt nur bei Dauerverlusten in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben). An dieser Stelle soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass der Verein den bezahlten Sport nur neben dem unbezahlten Sport – also in untergeordnetem Umfang – ohne Gefährdung seiner Gemeinnützigkeit fördern darf (§ 58 Nr. 9 AO).

BEISPIEL:

Ein steuerbegünstigter Sportverein hat folgende Bruttoeinnahmen:

▶ Mitgliedsbeiträge	13.000 €
▶ Spenden	4.500 €
▶ Eintrittsgeld für sportliche Veranstaltungen	17.500 €
▶ Ablösezahlungen für die Abgabe von Sportlern	4.000 €
▶ Verkauf von Speisen und Getränken	11.000 €
▶ Werbeeinnahmen	7.500 €
Gesamteinnahmen	57.500 €

STEUERLICHE BEHANDLUNG:

Die Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerfreie Einnahmen des ideellen Bereichs. Die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen (Eintrittsgelder, Ablösezahlungen) betragen 21.500 Euro. Da diese Bruttoeinnahmen die Zweckbetriebsgrenze von 35.000 Euro nicht übersteigen, sind die sportlichen Veranstaltungen als ein (steuerbegünstigter) Zweckbetrieb zu behandeln. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbeeinnahmen sind steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Auch hier fallen aber keine Körperschaft- und Gewerbesteuer an, weil die Einnahmen mit 18.500 Euro die Besteuerungsfreigrenze in Höhe von 35.000 Euro nicht übersteigen.

ÜBERSCHREITEN DER ZWECKBETRIEBSGRENZE

Wenn die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen die Zweckbetriebsgrenze (35.000 Euro) übersteigen, sind **alle sportlichen Veranstaltungen eines Jahres ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**. Auch hierbei kommt es nicht darauf an, ob bezahlte Sportler beteiligt waren. Da bei Überschreiten der Zweckbetriebsgrenze zugleich auch die allgemeine Besteuerungsfreigrenze (Körperschafts- und Gewerbesteuer) von ebenfalls 35.000 Euro für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe nach § 64 Abs. 3 AO überschritten ist, werden die sportlichen Veranstaltungen der Besteuerung unterworfen. Hierbei werden die sportlichen Veranstaltungen zusammen mit ggf. bestehenden weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 64 Abs. 2 AO als ein **steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** behandelt. Als Folge dieser Regelung können Verluste aus sportlichen Veranstaltungen (bei Amateurveranstaltungen regelmäßig der Fall) mit Gewinnen aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verrechnet werden, so dass auch diese Regelung für den Verein in den meisten Fällen nicht ungünstig ist. Sollten die aus Sportveranstaltungen (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) entstandenen Verluste jedoch nicht mit den Gewinnen aus den übrigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ausgeglichen werden können, ist Vorsicht geboten. Diese Verluste aus dem wegen Überschreitens der Zweckbetriebsgrenze steuerpflichtigen Tätigkeitsbereich dürfen nämlich nicht (dauerhaft) mit Mitteln des steuerbegünstigten ideellen Bereichs ausgeglichen werden. Wird hiergegen nachhaltig verstoßen, droht der Verlust der Gemeinnützigkeit. Unter Umständen kann in derartigen Fällen der Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze die günstigere Lösung sein (s. nachfolgende Ausführungen zum Wahlrecht). Die Zweckbetriebsgrenze von 35.000 Euro besteht neben der Besteuerungsfreigrenze in gleicher Höhe. Das Zusammenwirken beider Grenzen soll im folgenden Beispiel verdeutlicht werden.



BEISPIEL

Einnahmen eines steuerbegünstigten Vereins aus:	Verein A	Verein B	Verein C	Verein D
sportlichen Veranstaltungen	10.000 €	20.000 €	25.000 €	36.000 €
Werbung und Getränkeverkauf	5.000 €	25.000 €	40.000 €	2.500 €

STEUERLICHE BEHANDLUNG:

Auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze ist nicht verzichtet worden.

Verein A: Da die Zweckbetriebsgrenze nicht überschritten wird, stellen die sportlichen Veranstaltungen einen Zweckbetrieb dar. Mögliche Gewinne aus der Werbung und dem Getränkeverkauf unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer, weil die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten nicht die Besteuerungsfreigrenze überschreiten.

Verein B: Wie beim Verein A. Da es sich bei den sportlichen Veranstaltungen um einen Zweckbetrieb handelt, ist es ohne Bedeutung, dass die Einnahmen aus allen Betrieben zusammen höher als 35.000 Euro sind.

Verein C: Die sportlichen Veranstaltungen sind ein Zweckbetrieb und unterliegen deshalb nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die Einnahmen aus der Werbung und dem Getränkeverkauf übersteigen zusammen die Besteuerungsfreigrenze. Der genaue Überschuss daraus muss ermittelt werden und unterliegt der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Verein D: Die sportlichen Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, weil die Einnahmen die Zweckbetriebsgrenze überschreiten. Dadurch ist zugleich auch die Besteuerungsfreigrenze überschritten (Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt 38.500 Euro). Der Verein muss den Überschuss aus allen Betrieben ermitteln und versteuern.

WAHLRECHT

§ 67 a Abs. 2 AO gibt steuerbegünstigten Sportvereinen die Möglichkeit, bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze auf sportliche Veranstaltungen zu verzichten. Bei Ausübung dieses Wahlrechts ist der Verein mindestens für fünf Veranlagungszeiträume an seine Erklärung gebunden.

Verzichtet der Verein auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze, kommt es für die Beurteilung einer sportlichen Veranstaltung als Zweckbetrieb nur noch darauf an, ob an ihr auch bezahlte Sportler oder ausschließlich unbezahlte Sportler (Amateure) teilgenommen haben. Sportliche Veranstaltungen eines steuerbegünstigten Sportvereins sind nach § 67 a Abs. 3 AO als Zweckbetrieb einzustufen, wenn

- ▶ kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält,
- ▶ kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.

Pauschale Zahlungen an einen Sportler des Vereins (nicht an vereinsfremde Sportler) bis zu insgesamt 400 Euro je Monat im Jahresdurchschnitt sind nach Auffassung der Finanzverwaltung für die Zweckbetriebseigenschaft unschädlich. Höhere Aufwendungen müssen im Einzelnen nachgewiesen werden.

ÜBERSCHUSSERMITTLUNG

Muster einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben

A. IDEELLER TÄTIGKEITSBEREICH

Beitragseinnahmen	_____	€
Spenden, staatliche Zuschüsse u. ä.	_____	€

Steuerfreie Einnahmen	_____	€

B. VERMÖGENSVERWALTUNG

Einnahmen	_____	€
Zinsen und sonstige Kapitalerträge	_____	€
Miet- und Pachteinahmen	_____	€
sonstige Erlöse	_____	€

Ausgaben	_____	€

Reinertrag	_____	€

C. ZWECKBETRIEBE

1. Sportliche Veranstaltungen

Wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 35.000 € im Jahr nicht übersteigen.

Bei Verzicht auf die Anwendung dieser Grenze, sportliche Veranstaltungen, bei denen keine bezahlten Sportler teilnehmen

Einnahmen	_____	€
Ausgaben (z.B. für Schiedsrichter und Linienrichter, Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst, Werbeaufwand, Reisekosten, Kosten für Trainer, Masseur, für Beschaffung und Instandhaltung von Sportabteilungen, Umsatzsteuer u. ä.)	_____	€

Überschuss/Verlust	_____	€

2. Kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen

Einnahmen	_____	€
Ausgaben	_____	
Saalmiete	_____	€
Künstler	_____	€
Musik	_____	€
Sonstiges	_____	€

Überschuss/Verlust	_____	€

3. Genehmigte Lotterien und Ausspielungen, Einnahmen (z.B. aus Losverkauf)

Ausgaben (z.B. für Preise, Umsatzsteuer u. ä.)	_____	€

Überschuss/Verlust	_____	€

4. Kurzfristige Sportstättenvermietung an Mitglieder

Einnahmen	_____	€
Ausgaben	_____	€

Überschuss/Verlust	_____	€

Die unter A bis C aufgeführten Tätigkeitsbereiche führen beim gemeinnützigen Verein nicht zu einer Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht.

D. WIRTSCHAFTLICHE GESCHÄFTSBETRIEBE

1. Selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätte

Einnahmen	_____	€
Ausgaben	_____	
Waren	_____	€
Löhne und Gehälter	_____	€
Heizung und Beleuchtung	_____	€
Betriebssteuern	_____	€
Reinigung	_____	€
Telefon/Porto	_____	€
Büromaterial	_____	€
Miete und Pacht	_____	€
Schuldzinsen	_____	€
Reparaturen	_____	€
Absetzung für Abnutzung	_____	€
Geringwertige Anlagegüter	_____	€
sonstige Kosten	_____	€

Überschuss/Verlust	_____	€

2. Sportliche Veranstaltungen

Wenn die Einnahmen einschl. Umsatzsteuer insgesamt 35.000 Euro im Jahr übersteigen.

Bei Verzicht auf die Anwendung dieser Grenze sportliche Veranstaltungen, an denen bezahlte Sportler teilnehmen.

Einnahmen (einschließlich der Einnahmen aus Werbung im Zusammenhang mit den Veranstaltungen) _____ €

Ausgaben (für Sportler, Schiedsrichter und Linienrichter, Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst, Werbeaufwand, Reisekosten, Kosten für Trainer und Masseure, für Beschaffung und Instandhaltung von Sportmaterialien, Umsatzsteuer u. ä.) _____ €

Überschuss/Verlust _____ €

3. Sonstige wirtschaftliche Betätigungen

(z.B. eigene Werbung des Vereins im Zusammenhang mit Zweckbetrieben im Sinne von C 1 und 2 ggf. pauschaler Gewinnansatz von 15% der Einnahmen, kurzfristige Sportstättenvermietung an Nichtmitglieder sowie gesellige Veranstaltungen und die Bewirtung bei sportlichen und bei kulturellen Veranstaltungen)

Einnahmen _____ €

Ausgaben _____ €

(ggf. Pauschale in Höhe von 25% der Netto-Entgelte aus Werbung) _____ €

Überschuss/Verlust _____ €

Gesamtüberschuss (Verlust)

sämtlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe _____ €

Summe D 1 - D 3 _____ €

4. Einnahmen (einschl. Umsatzsteuer)

aus sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben _____ €

- ▶ mehr als 35.000 € = die Überschüsse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unterliegen der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer
- ▶ bis 35.000 € besteht keine Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht.

HÖHE DER KÖRPERSCHAFTSTEUER

Bei gemeinnützigen Vereinen mindert sich das zu versteuernde Einkommen, d.h. das zusammengefasste Ergebnis aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, um den Freibetrag von 3.835 €, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens (§ 24 KStG). Die Körperschaftsteuer beträgt 25% (ab 2008: 15%) des verbleibenden Betrags.

SOLIDARITÄTSZUSCHLAG

Ab dem 1.1.1995 wird zur Finanzierung der deutschen Einheit auf die Körperschaftsteuer - wie auf die Einkommensteuer auch - ein Solidaritätszuschlag erhoben. Der Solidaritätszuschlag beträgt derzeit 5,5% der festgesetzten Körperschaftsteuer des Vereins.

ZINSABSCHLAG

Kreditinstitute müssen von Zinserträgen einen Zinsabschlag von 30% einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Der Zinsabschlag auf Kapitalerträge ist eine Vorauszahlung auf eine eventuell geschuldete Körperschaftsteuer des Vereins. Er hat nach derzeitiger Rechtslage keine abgeltende Wirkung, d.h. er wird grds. auf die nach Ablauf des Veranlagungszeitraums ermittelte Körperschaftsteuer angerechnet.

Von diesem Zinsabschlag können Vereine – ebenso wie natürliche Personen – unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise freigestellt werden. Bezieht ein gemeinnütziger Verein Zinserträge und fallen diese nicht in einem von ihm unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb an, ist ein Zinsabschlag grundsätzlich nicht einzubehalten, sofern der Verein dem Kreditinstitut einen sog. Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid, der nicht älter als fünf Jahre ist, vorlegt. Gemeinnützige Vereine, deren Steuerfreiheit bisher noch nicht durch einen Freistellungsbescheid des Finanzamts bestätigt ist, können dem Kreditinstitut eine Nicht-Veranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) vorlegen. Diese ist auf entsprechenden Antrag (Vordruck NV 2 B) von dem zuständigen Finanzamt zu erhalten.

Steuerpflichtige Vereine können von ihren Einnahmen aus Kapitalvermögen einen Sparerfreibetrag von 750 Euro und eine Werbungskostenpauschale von 51 Euro abziehen. In diesem Umfang kann der Verein seinem Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag erteilen. Das Kreditinstitut wird aufgrund dieses Freistellungsauftrags vom Steuerabzug Abstand nehmen.

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz vom 14.08.2007 wird die Besteuerung der Kapitalerträge ab 01.01.2009 auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Ab diesem Zeitpunkt wird die Steuer durch den Kapitalertragsteuerabzug von 25% der Erträge (z.B. Zinsen) grds. abgegolten sein.

Gleichzeitig wird der Sparerfreibetrag und der Werbungskostenpauschbetrag zu einem Sparerpauschbetrag in Höhe von 801 Euro zusammengeführt. Höhere nachgewiesene Werbungskosten finden sodann keine Berücksichtigung mehr.



GEWERBESTEUER

UMFANG DER STEUERPFLICHT

Der Gewerbesteuer unterliegt ein gemeinnütziger Verein in gleichem Umfang wie der Körperschaftsteuer. Der ideelle Bereich, die Vermögensverwaltung und die Zweckbetriebe sind daher von der Gewerbesteuer befreit. Lediglich für die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe kann Gewerbesteuer anfallen, und zwar dann, wenn die Besteuerungsfreigrenze von 35.000 Euro überschritten ist.

ART DER BESTEUERUNG

Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Er errechnet sich aus dem zusammengefassten Ergebnis aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, bestimmten Hinzurechnungen (In den Erhebungszeiträumen bis 2007 fallen hierunter insbesondere 50 % der Zinsaufwendungen für Dauerschulden, z.B. für langfristige Investitionskredite, die den Gewinn gemindert haben. In den Erhebungszeiträumen ab 2008 ist u. a. ein Viertel der Summe aller Entgelte für Schulden hinzuzurechnen, die den Betrag von 100.000 Euro übersteigen.) und bestimmten Kürzungen (insbesondere ein Abzug von 1,2% des nach den Wertverhältnissen am 1.1.1964 festgestellten Einheitswertes für Grundstücke, erhöht um 40%).

GEWERBESTEUERBESCHEID

Entsprechend der Freibetragsregelung wird vom Gewerbeertrag ein Freibetrag von 3.900 Euro abgezogen. Der verbleibende Gewerbeertrag der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe wird auf volle 100 Euro abgerundet. Von dem abgerundeten Gewerbeertrag wird der Gewerbesteuermessbetrag durch Anwendung der Messzahl, die 5% (ab 2008: 3,5%) beträgt, ermittelt.

Der vom Finanzamt festgesetzte Gewerbesteuermessbetrag ist für die Gemeinde Grundlage zur Erhebung der Gewerbesteuer. Die Gemeinde erlässt den Gewerbesteuerbescheid. Die Höhe der Gewerbesteuer ergibt sich durch Multiplikation des Gewerbesteuerhebesatzes der jeweiligen Gemeinde mit dem Gewerbesteuermessbetrag.

UMSATZSTEUER

EINIGE ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Auch gemeinnützige Vereine unterliegen der Umsatzsteuer, soweit sie nachhaltig Lieferungen oder sonstige Leistungen gegen Entgelt zur Erzielung von Einnahmen ausführen, also eine unternehmerische Tätigkeit ausüben. Nachhaltigkeit besteht z.B. schon dann, wenn ein Musikverein jedes Jahr ein Musikfest veranstaltet und dabei Eintrittsgelder erhebt.

Weitere Beispiele für die Unternehmertätigkeit von Vereinen sind die Eigenbewirtschaftung einer Vereinsgaststätte, die Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen gegen Eintrittsgeld, Verkauf von Speisen und Getränken bei sportlichen und geselligen Veranstaltungen, Lieferungen und Vermietungen von Sportgeräten und Musikinstrumenten, Zeitschriften- und Programmverkäufe, Veröffentlichungen von Anzeigen in Festschriften und Vereinszeitschriften, die Werbung in Sportstätten, an der Bande und am Trikot usw. Beteiligen sich an einer Sportveranstaltung mehrere Vereine, so sind die Eintrittsgelder in der Regel durch den Platzverein, bei Spielen auf neutralen Plätzen durch den mit der Durchführung des Spiels beauftragten Verein zu versteuern. Das gilt im Grundsatz auch für Veranstaltungen mit ausländischen Gastvereinen.

Eine unternehmerische Tätigkeit ist auch dann gegeben, wenn sich mehrere Vereine zur Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Dorffesten, Faschingsveranstaltungen usw.) zusammenschließen (eine Arbeitsgemeinschaft bilden) und im Rahmen dieses Zusammenschlusses Lieferungen oder sonstige Leistungen gegen Entgelt ausführen (z.B. Eintrittsgelder erheben, Getränke verkaufen usw.). In diesen Fällen übt die Arbeitsgemeinschaft die Unternehmertätigkeit aus.

Einnahmen aus echten Mitgliedsbeiträgen oder Spenden an den Verein lösen grundsätzlich keine Umsatzsteuer aus. Das gilt auch für öffentliche Zuschüsse, die zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Vereinszwecke gewährt und eingesetzt werden und nicht an bestimmte Umsätze des Vereins anknüpfen. So genannte Hilfsgeschäfte, die der Betrieb des nichtunternehmerischen Bereichs mit sich bringt, sind als Geschäfte eines Nichtunternehmers zu behandeln und damit nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Als Hilfsgeschäfte in diesem Sinne sind z.B. die Veräußerung von Gegenständen, die im nichtunternehmerischen Bereich eingesetzt waren (Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen, Einrichtungsgegenständen), anzusehen.

INNERGEMEINSCHAFTLICHE ERWERBE

Mit Wegfall der Binnengrenzen zwischen den EU-Staaten ab 1.1.1993 kommt als weiterer steuerlicher Tatbestand der "Innergemeinschaftliche Erwerb" in Betracht. Das bedeutet, dass der Einkauf von Gegenständen (Waren, Einrichtungsgegenstände usw.) in anderen EU-Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen im Inland der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Die anstelle der Einfuhrumsatzsteuer erhobene Erwerbsteuer gilt grundsätzlich für alle Vereine, die Unternehmer sind und Gegenstände für ihren unternehmerischen Bereich beziehen.

Rechtsfähige Vereine, die

- nicht Unternehmer sind oder einen Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben sowie
- Vereine (gleich welcher Art), die Unternehmer sind, aber die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, oder
- nur steuerbefreite Umsätze mit Ausschluss des Vorsteuerabzuges ausführen,

unterliegen nur dann der Erwerbsbesteuerung, wenn eine so genannte Erwerbsschwelle überschritten wird.



In Deutschland beträgt die Erwerbsschwelle 12.500 Euro. Eine Erwerbsbesteuerung ist also nicht vorzunehmen, wenn der Gesamtbetrag der Entgelte für Erwerbe aus anderen EU-Mitgliedstaaten im vorangegangenen Jahr 12.500 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird. In diesem Fall werden die vorgenannten Vereine insofern einer Privatperson gleichgestellt mit der Folge, dass die Steuer beim leistenden Unternehmer erhoben wird. Die Lieferung unterliegt in Abhängigkeit vom Überschreiten bestimmter Lieferschwellen durch den Lieferanten entweder der Besteuerung im Ursprungsland oder in Deutschland.

Auf die Anwendung der Erwerbsschwelle kann jedoch verzichtet werden. Ein solcher Verzicht ist zu empfehlen, wenn der Steuersatz des Ursprungslands höher als der deutsche Steuersatz ist. Der Verzicht muss gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt werden. Der Erwerber ist daran mindestens zwei Kalenderjahre gebunden, und zwar für alle innergemeinschaftlichen Erwerbe.

Der entgeltliche innergemeinschaftliche Erwerb neuer Fahrzeuge und einiger verbrauchsteuerpflichtiger Waren (z.B. Weine, Spirituosen, Tabakwaren) unterliegt ausnahmslos der Umsatzsteuer in Deutschland. Insoweit gilt die Erwerbsschwelle nicht.

Der Verein hat beim innergemeinschaftlichen Erwerb dem Lieferer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen. Dadurch wird dem Lieferer in dem anderen EU-Mitgliedstaat angezeigt, dass der Erwerb des Gegenstands im Erwerbsland der Umsatzsteuer unterworfen wird. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird auf Antrag vom Bundeszentralamt für Steuern - Dienstsitz Saarlouis – 66738 Saarlouis (Tel: 06831/456-444; E-Mail: poststelle-saarlouis@bzst.bund.de; Internet: <http://www.bzst.de/>) erteilt.

STEUERBEFREIUNGEN

Von den zahlreichen Befreiungsvorschriften des Umsatzsteuergesetzes können für Vereine insbesondere die folgenden Steuerbefreiungen bedeutsam sein:

- ▶ Steuerbefreiung für Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden. Zu solchen Veranstaltungen belehrender Art gehört z.B. auf dem Gebiete des Sports die entgeltliche Erteilung von Sportunterricht (Schwimm-, Tennis-, Reit-, Segel-, Skiunterricht usw.).
- ▶ Steuerbefreiung für andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren (z.B. Nennfelder, Startgelder) besteht. Als andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen kommen z.B. Musikwettbewerbe, Trachtenfeste, Volkswanderungen und Sportwettkämpfe in Betracht. Die hierbei von den aktiven Teilnehmern erhobenen Teilnehmergebühren sind umsatzsteuerfrei. Soweit jedoch das Entgelt für die Veranstaltungen in Eintrittsgeldern der Zuschauer besteht, kommt die Steuerbefreiung nicht in Betracht.

- Steuerbefreiung für die Verpachtung und Vermietung von Grundstücken. Diese Befreiungsvorschrift ist nicht auf gemeinnützige Vereine beschränkt. Wird z.B. die Vereinsgaststätte an einen Gastwirt verpachtet oder die vereinseigene Turnhalle an einen Musik- oder Gesangverein zeitweilig vermietet, so sind diese Einnahmen umsatzsteuerfrei, soweit sie auf die Räumlichkeiten als solche entfallen. Steuerfrei sind dann auch die mit der Vermietung oder Verpachtung in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden üblichen Nebenleistungen. Als solche Nebenleistungen sind z.B. die Lieferung von Wärme, die Versorgung mit Wasser, die Flur- und Treppenreinigung oder die Treppenbeleuchtung anzusehen.

Der Verein kann auf die Steuerbefreiung für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden - sofern sie weder Wohnzwecken noch anderen nichtunternehmerischen Zwecken dienen - verzichten, wenn diese Leistungen gegenüber anderen Unternehmen erbracht werden, die die Grundstücke ausschließlich für Umsätze ohne Vorsteuerauschluss verwenden oder zu verwenden beabsichtigen. Von dieser Möglichkeit sollte insbesondere Gebrauch gemacht werden, um eine Vorsteuerabzugsberechtigung zu erlangen bzw. aufrecht zu erhalten. Die Aufrechterhaltung einer solchen Vorsteuerabzugsberechtigung ist ggf. sinnvoll beim Übergang von der steuerpflichtigen zur steuerbefreiten Nutzung eines Grundstücks (z.B. Verpachtung einer vorher selbst bewirtschafteten Vereinsgaststätte). Es empfiehlt sich, die im Zusammenhang mit derartigen Fallgestaltungen auftretenden Probleme mit dem Finanzamt abzustimmen.

VERFAHREN BEI DER BESTEUERUNG

Erzielt ein Verein Einnahmen aus einer unternehmerischen Tätigkeit, so ist grundsätzlich eine Umsatzbesteuerung durchzuführen. Dabei dürften für viele Vereine die besonderen Vergünstigungen für die sog. Kleinunternehmer in Betracht kommen.

KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

Die für steuerpflichtige Umsätze geschuldete Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz zuzüglich der Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Dabei gehören zum Gesamtumsatz nicht nur Einnahmen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, sondern auch die sog. unentgeltliche Wertabgabe (darunter versteht man die Überführung oder Verwendung von Gegenständen sowie die Entnahme von sonstigen Leistungen aus dem unternehmerischen Bereich in bzw. für den nichtunternehmerischen Bereich). Nicht zum Gesamtumsatz rechnen dagegen u.a. bestimmte steuerfreie Umsätze (z.B. Einnahmen für erteilten Sportunterricht, Startgelder, Mieteinnahmen).

ERHEBUNG DER UMSAZSTEUER

Die Umsätze der Vereine sind zu versteuern, wenn

- a) die Umsätze einschließlich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 17.500 Euro betragen haben,

- b) die Umsätze einschließlich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 17.500 Euro betragen haben und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich übersteigen werden,
- c) die Umsätze einschließlich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 17.500 Euro betragen haben und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen werden, sofern der Verein auf die Nichterhebung der Steuer verzichtet hat (sog. Option). Der Verzicht auf die Nichterhebung der Steuer kann sich empfehlen, wenn z.B. infolge größerer Investitionen Vorsteuerüberschüsse zu erwarten sind, die dem Verein erstattet werden. Allerdings ist der Verzicht auf die Erhebung der Umsatzsteuer für mindestens fünf Kalenderjahre bindend.

STEUERSÄTZE UND STEUERBERECHNUNG

Soweit die Vereine Umsätze aus der Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zwecke erzielen, z.B. Einnahmen aus Sportveranstaltungen oder aus öffentlichen Aufführungen von Musikvereinen, unterliegen diese Einnahmen (Eintrittsgelder) nur einem ermäßigten Steuersatz von 7%.

Nicht allgemein begünstigt sind die Umsätze, die ein Verein im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausführt, der kein Zweckbetrieb ist. Auf diese Umsätze ist, soweit für sie keine besondere Umsatzsteuerermäßigung in Betracht kommt, der allgemeine Steuersatz von derzeit 19% anzuwenden. Der allgemeine Steuersatz gilt im Übrigen auch regelmäßig für die Umsätze der nicht gemeinnützigen Vereine. Steuerbegünstigte Tätigkeiten, die von mehreren gemeinnützigen Vereinen gemeinschaftlich ausgeführt werden, z.B. Sportveranstaltungen und Konzerte gegen Eintrittsgeld, bei denen die beteiligten Vereine in Form einer BGB-Gesellschaft auftreten, können dagegen ebenso ermäßigt besteuert werden wie gleichartige Leistungen des einzelnen Vereins. Grundlage der Steuerberechnung ist das vom Verein vereinbarte oder vereinbarte Entgelt ohne Umsatzsteuer. In der Regel wird die anfallende Umsatzsteuer nicht offen auf den Preis (beispielsweise einer Eintrittskarte) aufgeschlagen, sondern sie ist darin enthalten. Zur Feststellung des zu versteuern- den Umsatzes muss dann die Umsatzsteuer aus den Einnahmen herausgerechnet werden.

Für Umsätze, die dem ermäßigten Steuersatz von 7% unterliegen, beträgt die Umsatzsteuer 6,54% (entspricht $\frac{7}{107} \cdot 100$) der Bruttoeinnahmen (d.h. des Entgelts inklusive der Umsatzsteuer), bei Anwendung des Regelsteuersatzes von 19% dagegen 15,97% ($\frac{19}{119} \cdot 100$) der Bruttoeinnahmen.

BEISPIEL

- | | |
|---|----------------|
| a) Einnahmen aus einer Sportveranstaltung | 1.000,00 € |
| hieraus Umsatzsteuer nach dem ermäßigten | |
| Steuersatz von 7% = 6,54% von 1.000 € | 65,40 € |
|
b) Einnahmen aus Getränkeverkäufen in der Vereinsgaststätte |
1.000,00 € |
| bei Anwendung des Regelsteuersatzes von 19% ergibt | |
| sich eine Umsatzsteuer von 15,97 % aus 1.000 € = | 159,70 €. |

VORSTEUER

Von der aus den steuerpflichtigen Umsätzen errechneten Umsatzsteuer kann ggf. die Vorsteuer abgezogen werden.

Als Vorsteuer bezeichnet man die Umsatzsteuer, die von den liefernden oder leistenden Unternehmern dem Verein in Rechnung gestellt wird. Bei Beträgen über 150 Euro muss die Umsatzsteuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein und es müssen weitere besondere Formalien (wie z.B. Name und Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers) enthalten sein. Es ist zwischen abziehbarer und nichtabziehbarer Vorsteuer zu unterscheiden:

ABZIEHBARE VORSTEUER

Abziehbar ist die Vorsteuer dann, wenn sie den steuerpflichtigen unternehmerischen Bereich des Vereins betrifft (z.B. Getränkeeinkäufe für die Vereinsgaststätte).

NICHTABZIEHBARE VORSTEUER

Die Vorsteuer ist nicht abziehbar, soweit die Lieferungen oder sonstigen Leistungen den nichtunternehmerischen Bereich des Vereins (z.B. Anschaffung von Sportgeräten für ideelle Vereinszwecke) betreffen oder der Ausführung bestimmter steuerfreier Umsätze (z.B. Vermietung eines Raums) dienen. Im Übrigen ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, wenn die geschuldete Umsatzsteuer aufgrund der so genannten Kleinunternehmerregelung (Vorjahresumsatz nicht über 17.500 Euro und Umsatz im laufenden Jahr nicht über 50.000 Euro) nicht erhoben wird.

ZUORDNUNG DER VORSTEUER

Grundsätzlich sind die Vorsteuerbeträge, die sowohl den einen als auch den anderen Bereich betreffen, so aufzuteilen, dass eine wirtschaftlich zutreffende Zuordnung gewährleistet ist. Die Aufteilung kann im Wege einer sachgerechten Schätzung erfolgen. Das Finanzamt erkennt alle Schätzungsmethoden an, sofern im Ergebnis nicht gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Zuordnung verstoßen wird. So ist z.B. die Aufteilung einer grundstücksbezogenen Vorsteuer regelmäßig nach dem Verhältnis der den verschiedenen Zwecken dienenden Nutzfläche vorzunehmen. In anderen Fällen sind Aufteilungskriterien, wie etwa Erfahrungssätze oder Kostenrechnungen, denkbar. Letztlich kann auch auf das Verhältnis der Einnahmen aus dem steuerpflichtigen Bereich zu den Einnahmen aus dem steuerfreien bzw. nicht steuerbaren Bereich zurückgegriffen werden, wenn kein anderer geeigneter Maßstab zur Verfügung steht.

Eine solche Aufteilung der Vorsteuer ist nicht zwingend erforderlich, wenn Gegenstände angeschafft werden, die sowohl im unternehmerischen Bereich als auch im nichtunternehmerischen Bereich eines Vereins verwendet werden. Der Verein hat dann die Möglichkeit, diesen Gegenstand auch insgesamt seinem unternehmerischen Teil zuzuordnen und die Vorsteuer im vollen Umfang abzuziehen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Gegenstand zu mindestens



10% im unternehmerischen Bereich genutzt wird. Als Ausgleich für die Nutzung im nichtunternehmerischen (ideellen) Bereich muss dann aber eine unentgeltliche Wertabgabe besteuert werden.

BEISPIEL:

Ein Sportverein schafft sich im Januar des Jahres 2007 einen Kleinbus zum Preis von 50.000 € plus 9.500 € Umsatzsteuer an. Der Bus wird dazu verwendet, die Jugendlichen zu Auswärtsspielen zu fahren. Der Bus dient auch der Beförderung der 1. Herrenmannschaft zu Auswärtsspielen. Bei Spielen der 1. Herrenmannschaft werden Eintrittsgelder erhoben. Insgesamt wird der Bus zu 80% im Jugendbereich und zu 20% für die 1. Herrenmannschaft genutzt.

Da zu den Spielen der 1. Herrenmannschaft Eintrittsgelder erhoben werden, handelt es sich um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Sportverein ist insoweit unternehmerisch tätig.

Er kann die Vorsteuer aus der Anschaffung des Pkw entsprechend dem Verhältnis der unternehmerischen zur nichtunternehmerischen Nutzung aufteilen und im Jahr 2007 20% der Vorsteuern, d.h. 1.900 € geltend machen.

Da der Kleinbus zu mindestens 10% für diesen unternehmerischen Bereich genutzt wird, kann der Verein den Bus aber auch im vollen Umfang dem Unternehmensbereich zuordnen. Der Verein kann daher den Vorsteuerabzug in Höhe von 9.500 € geltend machen. Als Ausgleich hat er dann in den Jahren 2007 – 2011 eine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. Bemessungsgrundlage für diese unentgeltliche Wertabgabe sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, welche gleichmäßig auf den maßgeblichen Berichtszeitraum zu verteilen sind.

Der Berichtszeitraum für bewegliche Gegenstände beträgt 5 Jahre. In den Jahren 2007 – 2011 ist daher pro Jahr ein Betrag von

$$50.000 / 5 * 80\% = 8.000 \text{ €}$$

zu versteuern. Pro Jahr sind daher

$$8.000 \text{ €} * 19\% = 1.520 \text{ €}$$

zu erklären und an das Finanzamt abzuführen.

DURCHSCHNITTSSATZ FÜR ABZIEHBARE VORSTEUERN

Um die arbeitsaufwendige Berechnung der abziehbaren Vorsteuern wesentlich zu erleichtern, hat der Gesetzgeber für kleinere gemeinnützige Vereine, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind, einen pauschalen Vorsteuerabzug in Höhe von 7% des steuerpflichtigen Umsatzes (Netto-Einnahmen) eingeführt. Diese Pauschale kann in Anspruch genommen werden, wenn der steuerpflichtige Vorjahresumsatz 35.000 Euro nicht überschritten hat.

BEISPIEL	
steuerpflichtige Umsätze 2007	25.000 €
steuerpflichtige Umsätze 2008	20.000 €
Umsatzsteuer 2008 (19% von 20.000 €)	3.800 €
abzüglich Vorsteuer (7% von 20.000 €)	1.400 €
Zahllast 2008	<u>2.400 €</u>

Die Vereine haben ein Wahlrecht, ob sie die abziehbaren Vorsteuern nach den tatsächlichen Verhältnissen ermitteln oder den Durchschnittssatz von 7% anwenden wollen. Entscheiden sie sich jedoch für die Vorsteuerpauschalierung, so sind sie daran für fünf Jahre gebunden. Voraussetzung ist außerdem, dass die Vereine das Finanzamt spätestens bis zum zehnten Tage nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums über ihre Entscheidung unterrichten. Nach Ablauf von fünf Jahren kann die Erklärung zur Vorsteuerpauschalierung mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an spätestens bis zum zehnten Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums dieses Kalenderjahres widerrufen werden. Eine erneute Anwendung des Durchschnittssatzes ist frühestens nach weiteren fünf Jahren wieder zulässig.

UMKEHR DER STEUERSCHULDNERSCHAFT

In bestimmten Fällen schuldet der Leistungsempfänger (Verein) die Umsatzsteuer für den an ihn ausgeführten Umsatz. Für den Verein von Bedeutung können hier insbesondere Werklieferungen und sonstige Leistungen von im Ausland ansässigen Unternehmern sein. Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft tritt nur ein, wenn der Verein Unternehmer ist. Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft gilt dann für Umsätze, die an den unternehmerisch tätigen Verein für seinen unternehmerischen Bereich als auch für seinen nichtunternehmerischen Bereich ausgeführt werden. Sie gilt auch für Kleinunternehmer. Der ausländische Unternehmer hat in diesen Fällen eine Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis (netto) zu erstellen und der Verein hat hierauf die Umsatzsteuer zu berechnen und bei dem für ihn zuständigen Finanzamt anzumelden und abzuführen.

UMSATZSTEUER-VORANMELDUNGEN

Vereine, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, müssen ihre Umsätze binnen zehn Tagen nach Ablauf eines jeden Voranmeldezeitraums nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg beim Finanzamt anmelden und die hierauf entfallende Umsatzsteuer zahlen. Beim Finanzamt kann auch eine sog. Dauerfristverlängerung beantragt werden. In diesem Fall verlängert sich die Abgabefrist um 1 Monat. Die Gewährung einer Dauerfristverlängerung wird in bestimmten Fällen von der Zahlung einer Sondervorauszahlung abhängig gemacht.

Voranmeldezeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Die Voranmeldung ist daher zum 10.4., 10.7., 10.10. und 10.1. abzugeben und die Umsatz-



steuer an das Finanzamt zu zahlen, sofern keine Dauerfristverlängerung besteht. Beträgt die gesamte Steuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 6.136 Euro, muss die Voranmeldung monatlich vorgenommen und dabei die errechnete Umsatzsteuer gezahlt werden. Auch bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit ist die Umsatzsteuervoranmeldung im laufenden Jahr und im folgenden Jahr immer monatlich abzugeben. Nur dann, wenn die Umsatzsteuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr den Betrag von 512 Euro nicht überstiegen hat, kann das Finanzamt einen Verein von seiner Voranmeldepflicht entbinden (dies gilt jedoch nicht in den ersten beiden Jahren der Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit).

JAHRESUMSATZ-STEUERERKLÄRUNG

Darüber hinaus muss nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine (Jahres-) Umsatzsteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Finanzamt abgegeben werden. Berechnet der Verein die zu entrichtende Steuer in der Jahresumsatzsteuererklärung abweichend von der Summe der vorangemeldeten Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamtes einen Monat nach Abgabe der Jahresumsatzsteuererklärung an das Finanzamt zu zahlen.

GRUNDSTEUER

UMFANG DER STEUERPFLICHT

Die gemeinnützigen Vereine sind grundsätzlich von der Grundsteuer befreit. Die Befreiung von der Grundsteuer hängt von zwei Voraussetzungen ab:

- a) Der Grundbesitz muss einem gemeinnützigen Verein gehören.
- b) Der Grundbesitz muss von dem Eigentümer selbst für den steuerbegünstigten Zweck benutzt werden.

STEUERBEFREIUNG FÜR SPORTANLAGEN

Sportanlagen sind meist von der Grundsteuer befreit. Dabei sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Gehören die Sportanlagen der Gemeinde, dem Land oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts und werden sie einem Sportverein überlassen, sind sie von der Grundsteuer befreit, wenn der Sportverein als gemeinnützig anerkannt ist und die Anlagen zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.
2. Gehören die Sportanlagen dem gemeinnützigen Sportverein selbst, sind sie ebenfalls von der Grundsteuer befreit. Wenn die sportlichen Veranstaltungen allerdings einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen und die Sportanlagen ganz oder überwiegend für diese Veranstaltungen benutzt werden, muss die Grundsteuer erhoben werden.

3. Sportanlagen auf dem Grundbesitz privater Eigentümer, die an einen gemeinnützigen Sportverein zur Benutzung für sportliche Zwecke verpachtet sind, unterliegen im Grundsatz der Grundsteuer. Die Grundsteuerpflicht trifft in solchen Fällen zwar den Grundeigentümer, wird aber in der Regel auf den Sportverein überwält. Die Grundsteuer ist von den Gemeinden zu erlassen, wenn die Sportanlagen öffentliche Sportplätze sind und der Verpächter nachweist, dass die jährlichen Kosten in der Regel den Rohertrag übersteigen. In anderen Fällen kann die Gemeinde die Grundsteuer aus Gründen der Billigkeit erlassen.

UMFANG DER STEUERBEFREIUNG

Zu den Sportanlagen rechnen auch die Zuschauerflächen mit oder ohne Tribünenaufbauten, ferner die Unterrichts- und Ausbildungsräume, Umkleide-, Bade-, Dusch- und Waschräume sowie Räume zur Aufbewahrung der Sportgeräte. Die Befreiung erstreckt sich auch auf kleinere, einfach ausgestattete Räume, die der Erfrischung der Sporttreibenden dienen. Dagegen rechnen solche Räume nicht zu den Sportanlagen, die der Erholung, Geselligkeit oder Wohnzwecken dienen.

BEISPIEL

Das Vereinsheim eines Fußballvereins, der einem von der Landesregierung anerkannten Sportverband angehört, wird für folgende Zwecke benutzt:

Vereinsgaststätte,
Wohnung des Platzwarts,
Umkleide- und Waschräume für die Aktiven,
Abstellräume für Sportgeräte.

In diesem Fall werden die Räume der Gaststätte und die Wohnung des Platzwarts nicht unmittelbar für sportliche Zwecke benutzt; für diese Teile des Grundbesitzes besteht somit eine Grundsteuerpflicht.

GEMISCHT GENUTZTE GRUNDSTÜCKE

Dienen Teile des Grundstücks sowohl steuerbegünstigten wie auch anderen Zwecken, ohne dass eine räumliche Abgrenzung für die unterschiedliche Verwendung möglich ist, werden nur die Grundstücke von der Grundsteuer befreit, bei denen die steuerbegünstigten Zwecke überwiegen.

BESTEUERUNGSGRUNDLAGE

Besteuerungsgrundlage ist der Einheitswert mit Wertverhältnissen zum 1.1.1964, der für Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht von der Grundsteuer befreit sind (z.B. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Wohnungen), vom Finanzamt festgestellt wird.

HÖHE DER GRUNDSTEUER

Bei der Berechnung der Grundsteuer ist von einem Messbetrag auszugehen, der durch Anwendung einer Grundsteuermesszahl auf den Einheitswert ermittelt wird. Der Grundsteuermessbetrag wird vom Finanzamt dem Steuerpflichtigen und der Hebeberechtigten Gemeinde mitgeteilt. Die Gemeinde erteilt aufgrund des vom Finanzamt festgestellten Grundsteuermessbetrags den eigentlichen Grundsteuerbescheid. Die Höhe der Grundsteuer richtet sich dabei nach dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde.

BEISPIEL

Für ein Grundstück, das einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, z.B. einer Vereinsgaststätte, dient, ist ein Einheitswert von 60.000 DM = 30.677 € festgestellt worden. Die maßgebende Steuermesszahl beträgt 3,5 v. T., dem gemäß wird vom Finanzamt ein Steuermessbetrag von 107,37 € festgesetzt. Wenn der Hebesatz der Gemeinde (Grundsteuer B) 300% beträgt, ergibt sich eine jährliche Grundsteuer von 322,11 €.

BEFREIUNG VON DER GRUNDSTEUER

Über die Steuerbefreiung entscheidet das Finanzamt. Sind die Voraussetzungen hierfür gegeben, so sollte der Verein unverzüglich einen entsprechenden Befreiungsantrag beim Finanzamt stellen. Über einen Erlass der Grundsteuer entscheidet dagegen die Gemeinde.

VERMÖGENSTEUER

Die Vermögensteuer wird seit dem 1.1.1997 nicht mehr erhoben. Für zurückliegende, noch nicht bestandskräftige Veranlagungszeitpunkte, gibt das zuständige Finanzamt Auskünfte.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

ERBSCHAFT ODER SCHENKUNG

Die Mitglieder eines Vereins sind nicht selten bereit, "ihrem Verein" einen Geldbetrag oder Gegenstände zuzuwenden. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob die Zuwendung Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer auslöst. Unerheblich ist dabei, ob man den Verein zu Lebzeiten beschenkt oder ob man ihn für den Todesfall testamentarisch bedenkt; Erwerbe von Todes wegen und freigebige Zuwendungen unter Lebenden werden grundsätzlich nach den gleichen Regeln besteuert.

STEUERBERECHNUNG

Da zwischen dem Schenker oder Erblasser und dem Verein keine verwandtschaftliche Beziehung besteht, werden die Zuwendungen nach der ungünstig-



sten vom Gesetz vorgesehenen Steuerklasse erfasst (Steuerklasse III). Das bedeutet, dass von dem Wert der Zuwendung lediglich ein Freibetrag von 5.200 Euro abgezogen wird und der Steuertarif - bei einem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis zu 52.000 Euro - mit 17% beginnt. Eine Zuwendung im Wert bis zu 5.200 Euro bleibt danach immer steuerfrei; man sollte allerdings beachten, dass mehrere Zuwendungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren zusammengerechnet werden.

STEUERBEFREIUNG

Die Zuwendungen an Vereine können unabhängig von ihrem Umfang von der Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer befreit sein. Das gilt für Zuwendungen an inländische Vereine, die nach ihrer Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken dienen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb von untergeordneter Bedeutung ist unschädlich. Die Zuwendung sollte unmittelbar an den Verein, nicht an den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, erfolgen. Die Befreiung kann innerhalb von zehn Jahren nach der Zuwendung entfallen, wenn der Verein durch Satzungsänderung oder durch Änderung der tatsächlichen Geschäftsführung die Verfolgung der begünstigten Zwecke aufgibt und ihm das erhaltene Vermögen verbleibt.

ZUSTÄNDIGES FINANZAMT

Zuwendungen, die einem Verein anfallen, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Im Saarland ist für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zentral das Finanzamt Saarbrücken - Mainzer Straße -, Mainzer Straße 109-111, 66121 Saarbrücken, zuständig.

GRUNDERWERBSTEUER

STEUERBERECHNUNG

Die Grunderwerbsteuer wird in Höhe von 3,5% der Gegenleistung für den Erwerb eines Grundstücks festgesetzt. Gegenleistung ist alles das, was der Erwerber für den Erwerb des Grundstücks aufwendet. Beim Kauf sind das z. B. neben dem Kaufpreis die Übernahme von Hypotheken und Grundschulden oder die Zahlung von Gebühren für den Verkäufer. Bei der Bestellung eines Erbbaurechts gehört der vereinbarte Erbbauzins zur Gegenleistung.

STEUERBEFREIUNGEN

Steuerfrei bleibt ein Grundstückserwerb, wenn die Gegenleistung 2.500 Euro nicht übersteigt oder wenn das Grundstück durch Erbschaft oder Schenkung erworben wird. Unentgeltliche Grundstücksübertragungen von Städten oder Gemeinden auf Vereine stellen keine Schenkung dar und sind deshalb nicht von der Grunderwerbsteuer befreit. Eine gesonderte Befreiung für den Grundstückserwerb gemeinnütziger Vereine besteht nicht.

LOTTERIESTEUER

UMFANG DER STEUERPFLICHT

Veranstaltet ein Verein Lotterien oder Ausspielungen, so kann u.U. auch Lotteriesteuer anfallen. Sie beträgt 16²/₃% des Nennwerts der Lose.

STEUERBEFREIUNG

Ausspielungen, zu denen auch die weit verbreitete Form der Tombola gehört, bleiben allgemein steuerfrei, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 Euro nicht übersteigt und keine Bargeldgewinne ausgeschüttet werden. Eine weitergehende Steuerbefreiung gilt dann, wenn behördlich genehmigte Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken erfolgen. Eine Steuerpflicht entsteht hier nur, wenn der Gesamtpreis der Lose 40.000 Euro übersteigt.

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

Für die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen sind zuständig:

1. das Ministerium für Inneres und Sport, wenn die Lotterie oder Ausspielung über das Gebiet eines Landkreises, des Regionalverband Saarbrücken ohne die Landeshauptstadt oder der Landeshauptstadt Saarbrücken hinaus durchgeführt werden soll,
2. der Landkreis, der Regionalverband Saarbrücken oder die Landeshauptstadt Saarbrücken als untere staatliche Verwaltungsbehörde, wenn die Lotterie oder Ausspielung nur innerhalb der in Nr. 1 genannten Gebiete durchgeführt werden soll,
3. die Gemeinde für die Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen und für die Ausspielung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.

ZUSTÄNDIGES FINANZAMT

Alle Veranstaltungen, die der Lotteriesteuer unterliegen, müssen vom Veranstalter beim zuständigen Finanzamt angemeldet werden. Für den Bereich des Saarlandes ist zentral das Finanzamt Saarbrücken - Mainzer Straße 109 - 111, 66121 Saarbrücken, zuständig.

42

VERGNÜGUNGSTEUER

ZUSTÄNDIGKEIT DER GEMEINDEN

Die Vergnügungssteuer fließt als örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuer den Gemeinden zu, die ausschließlich für die Verwaltung dieser Steuer zuständig sind. Das saarländische Vergnügungssteuergesetz stellt es in das Ermessen der Gemeinden, ob sie eine Vergnügungssteuer erheben.

Sofern Zweifel über die Steuerpflicht bestehen, empfiehlt sich eine Nachfrage bei der Gemeinde, bei der die Veranstaltung angemeldet wird,

- ▶ ob sie eine Vergnügungssteuer erhebt,
- ▶ welche Steuersätze sie festgelegt hat und
- ▶ ob die angemeldete Veranstaltung steuerpflichtig ist.

STEUERGEGENSTAND UND STEUERBEFREIUNGEN

Die Vergnügungssteuer kann bei folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen erhoben werden:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art (befreit ist der Tanzunterricht einschließlich des Mittel- und Abschlussballs, wenn daran nur die Schüler und ihre Angehörigen teilnehmen),
2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art,
3. sportliche Veranstaltungen, die berufs- oder gewerbsmäßig betrieben werden (befreit sind jedoch Veranstaltungen, an denen Berufssportler neben Amateursportlern mitwirken, wenn sie von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannt sind, sowie Fußballspiele, an denen Lizenzspieler teilnehmen),
4. gewerbliche Filmvorführungen (hier ist eine Befreiung möglich, wenn die Filme als "wertvoll" oder "besonders wertvoll" anerkannt worden sind),
5. das Auspielen von Geld oder Sachwerten in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
6. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- und ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten; befreit ist das Halten dieser Apparate, wenn für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird.

Allgemein sind von der Steuer ausgenommen

- ▶ Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird, wenn dieser Verwendungszweck bei der Anmeldung der Veranstaltung angegeben worden ist, und
- ▶ Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art.



STEUERMAßSTAB UND STEUERSÄTZE

Die Vergnügungssteuer wird in erster Linie als Kartensteuer nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Der Steuersatz ist durch Satzung der Gemeinde festzusetzen und darf höchstens 30% des Eintrittspreises betragen. Für sportliche Veranstaltungen und Filmvorführungen kann der Steuersatz ermäßigt werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben und sie der Gemeinde bei der Anmeldung vorzulegen.

Die Vergnügungssteuer kann daneben als Pauschsteuer erhoben werden und wird dann nach den Roheinnahmen oder nach der Größe der Veranstaltungsfläche bemessen. Für das Halten von Apparaten wird die Pauschsteuer nach festen Sätzen berechnet, die in der Satzung festzulegen sind und folgende Höchstbeträge je Kalendermonat nicht übersteigen dürfen:

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| ▶ für Musikapparate | 20,45 € |
| ▶ für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 30,70 € |
| ▶ für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | 15,35 € |

Die genannten Höchstsätze für Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit gelten nur, wenn sie in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen gehalten werden. Das Verhältnis dieser Höchstsätze ist bei der Festsetzung der Steuersätze einzuhalten.

ANMELDUNG VON VERANSTALTUNGEN

Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Steuerstelle der Gemeinde anzumelden, und zwar auch dann, wenn eine Steuerbefreiung in Betracht kommt. Bei unerwarteten oder nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung am folgenden Werktag nachzuholen. Beim Halten steuerpflichtiger Apparate ist die erste Aufstellung innerhalb einer Woche anzumelden.

Wenn die Fristen für die Anmeldung einer Veranstaltung, für das Vorlegen der Eintrittskarten oder für die Steuerabrechnung nicht gewahrt werden und das Versäumnis nicht entschuldbar ist, kann die Gemeinde einen Zuschlag bis zu 25% der endgültig festgesetzten Steuer erheben.

LOHNSTEUER

VEREINE ALS ARBEITGEBER

Vereine, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitnehmer beschäftigen, sind Arbeitgeber und unterliegen als solche den allgemeinen Bestimmungen des Lohnsteuerrechts. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Aufgaben mit ideeller Zielsetzung (z.B. den eigentlichen Sportbetrieb) oder um solche mit wirtschaftlichem Charakter (z.B. Verkauf von Getränken usw.) oder um verwaltungsmäßige Geschäfte (z.B. Vereinsgeschäftsstelle) handelt.

ARBEITNEHMER

Arbeitnehmer des Vereins sind Personen, die zu dem Verein in einem Dienstverhältnis stehen und daraus Arbeitslohn beziehen. Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Beschäftigte den ihm gegebenen geschäftlichen Weisungen über Art, Ort und Zeit der Beschäftigung folgen muss und nur seine Arbeitskraft schuldet. Auf die Dauer der Beschäftigung kommt es grundsätzlich nicht an. Auch Personen, die nur eine Aushilfs- oder Nebentätigkeit ausüben, sind - wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen - Arbeitnehmer.

Die Bezeichnung oder die vertragliche Form, die für das Beschäftigungsverhältnis gewählt wird, sind nicht ausschlaggebend. Für die steuerliche Beurteilung kommt es allein auf die tatsächlichen Verhältnisse an. So ist es z.B. nicht möglich, die Lohnsteuerpflicht dadurch auszuschließen, dass ein "Werkvertrag" abgeschlossen wird, obwohl nach den tatsächlichen Verhältnissen eine unselbständige Tätigkeit ausgeübt und nur die Arbeitskraft geschuldet wird. Ein Arbeitsvertrag braucht im Übrigen nicht schriftlich abgefasst zu sein, er kann auch mündlich oder stillschweigend geschlossen werden.

Als Arbeitnehmer sind z.B. anzusehen:

- ▶ Personen, die beim Verein fest angestellt sind
- ▶ Personen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, der vom Verein selbst unterhalten wird (z.B. Vereinsheim, Vereinsgaststätte), beschäftigt werden
- ▶ Trainer und sonstige Übungsleiter, die von Vereinen hauptberuflich verpflichtet werden
- ▶ Haus- und Platzkassierer sowie Platzwarte

KEINE ARBEITNEHMER

Personen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein, z.B. im Spiel- und Übungsbetrieb, in einem wirtschaftlichen Betrieb oder in der Verwaltung, nicht fest in die Vereinsorganisation eingegliedert sind und sich nicht an geschäftsleitende Weisungen halten müssen, sondern in eigener Verantwortung handeln, sind dagegen selbständig tätig und nicht Arbeitnehmer. Dies kann der Fall sein bei:

- ▶ Berufstrainern von Sportvereinen, die für mehrere Vereine tätig sind und ihre Tätigkeit in der Art eines Freiberuflers eingerichtet haben
- ▶ nebenberuflich tätigen Musikern, wenn der Musiker selbst oder die Kapelle, der er angehört, nur gelegentlich - etwa nur an einem Abend oder an einem Wochenende (z.B. anlässlich eines Vereinsfestes) - verpflichtet wird
- ▶ Trainern und sonstigen Übungsleitern, wenn sie in der Woche durchschnittlich nicht mehr als sechs Stunden für den Verein tätig werden

Für die an selbständig Tätige gezahlte Vergütung braucht keine Lohnsteuer einbehalten zu werden. Vielmehr ist der Vergütungsempfänger selbst für die Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten verantwortlich und muss die Vergütungen im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung erfassen.

Bei Amateursportlern, die für den Trainings- und Spieleinsatz Vergütungen



erhalten (also Zahlungen, die nicht nur den tatsächlichen Aufwand des Sportlers abdecken bzw. diesen nur unwesentlich übersteigen), ist in jedem Einzelfall nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu prüfen, ob Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit vorliegen, die der Sportler selbst zu versteuern hat, oder solche aus nichtselbständiger Arbeit (als Arbeitnehmer), von denen der Verein den Lohnsteuerabzug vorzunehmen hat.

EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Die unentgeltliche Ausübung eines Ehrenamtes, beispielsweise als Vereinsvorsitzender oder als Kassierer, begründet kein Dienstverhältnis im steuerlichen Sinne. Daran ändert grundsätzlich auch die allgemein übliche Regelung nichts, dass diesen Personen im Einzelfall tatsächlich entstandene Kosten ersetzt werden, wie Reisekosten, Portokosten und Telefongebühren. Wird in Ausübung des Ehrenamtes eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt, liegt Arbeitslohn (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) oder eine andere steuerliche Einkunftsart nur dann nicht vor, wenn die Vergütungen die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen nicht oder nur unwesentlich übersteigen, also in etwa den Aufwand abdecken.

Zur Vereinfachung geht die Finanzverwaltung davon aus, dass Aufwandsersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten, der über die steuerlich als Werbungskosten/Betriebsausgaben hinausgehenden Beträge geleistet wird, nur dann zu steuerpflichtigen Einkünften führt, wenn er im Kalenderjahr den Betrag von 256 Euro erreicht. Da es sich hierbei um eine Freigrenze handelt, ist der volle Betrag grundsätzlich (siehe aber untenstehende Sonderregelungen) steuerpflichtig, falls im Kalenderjahr Aufwandsersatz gewährt wird, der die als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähigen Beträge um mindestens 256 Euro übersteigt.

ALLGEMEINER FREIBETRAG

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Körperschaft zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, z. B. als Vereinsvorstand, Platzwart und sonstige Vereinshelfer, werden bis zu insgesamt 500 Euro im Jahr steuerbefreit (§ 3 Nr. 26a EStG). Die Einnahmen dürfen nicht bereits als Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 EStG oder durch den Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 begünstigt sein.

ÜBUNGSLEITERFREIBETRAG

Um die gesellschaftspolitische Bedeutung des Vereins anzuerkennen, unterstellt das Einkommensteuergesetz in § 3 Nr. 26 EStG bei bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten für den Verein die Zahlung von 2.100 Euro im Kalenderjahr als Aufwandsentschädigung (sog. Übungsleiterfreibetrag) mit der Folge, dass diese steuerfrei ausbezahlt werden kann. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Dienst eines inländischen Vereins ausgeübt wird. Als begünstigte Tätigkeiten kommen etwa in Betracht:

Übungsleiter (z.B. Sporttrainer, Chorleiter oder Dirigenten), Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder Personen in einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit (z.B. Mannschaftsbetreuer, nicht jedoch Vorstandsmitglieder, Vereinskassierer, Platz- und Gerätewarte bei einem Sportverein, Hausmeister oder Putzfrauen), nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten.

Die vorstehend dargestellten Tätigkeiten sind nur dann begünstigt, wenn sie nebenberuflich ausgeübt werden. Hierbei ist entscheidend auf den zeitlichen Aufwand abzustellen. Es ist nicht erforderlich, dass der nebenberuflich Tätige auch einen Hauptberuf ausübt. Daher können beispielsweise auch Hausfrauen, Studenten, Rentner usw. die Voraussetzungen der Nebenberuflichkeit erfüllen. Besteht hinsichtlich der Tätigkeit ein Dienstverhältnis zu dem Verein, handelt es sich also um einen Arbeitnehmer des Vereins, kann die steuerfreie Aufwandsentschädigung bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Eine dem Lohnzahlungszeitraum entsprechende zeitanteilige Aufteilung ist nicht erforderlich, selbst wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres besteht.

PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

Liegt ein Dienstverhältnis vor, so ist der Verein Arbeitgeber und muss den Steuerabzug vom Arbeitslohn vornehmen und die einbehaltenen Abzugsbeträge an das Finanzamt abführen. Dies geschieht durch die Abgabe einer sog. Lohnsteuer-Anmeldung. Diese muss dem Finanzamt grundsätzlich elektronisch übermittelt werden. Hierfür stellt die Finanzverwaltung das kostenlose Programm „Elster-Formular“ (www.elster.de) zur Verfügung.

Der Verein kann mit seinen Arbeitnehmern nicht vereinbaren, dass diese ihre lohnsteuerlichen Verpflichtungen mit dem Finanzamt selbst regeln. Eine solche Vereinbarung ist steuerrechtlich ohne Bedeutung und schließt die Haftung des Vereins für die nicht abgeführte Lohnsteuer nicht aus. Grundsätzlich ist die Lohnsteuer aufgrund der Besteuerungsmerkmale (Familienstand, Zahl der Kinder) zu berechnen, die in der vom Arbeitnehmer vorzulegenden Lohnsteuerkarte eingetragen sind. Bezieht der Arbeitnehmer nicht nur vom Verein, sondern aus mehreren Dienstverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern Arbeitslohn, so muss er dem Arbeitgeber für das zweite und jedes weitere Dienstverhältnis jeweils eine besondere Lohnsteuerkarte vorlegen, auf der die Steuerklasse VI eingetragen ist. Legt der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte nicht vor, so muss der Verein die Lohnsteuer ebenfalls nach der Steuerklasse VI berechnen.

Die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag sind unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen für Zuschlagsteuern (vgl. § 51a EStG) zu ermitteln. Der Kirchensteuersatz beträgt 9%, der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5%. Nach Ablauf eines Kalenderjahres ist die Lohnsteuerkarte nicht dem Arbeitnehmer zurück zu geben, vielmehr muss der Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres an das Finanzamt übermitteln (vgl. § 41 b EStG).

PAUSCHALIERUNG DER LOHNSTEUER

Der Arbeitgeber kann nach § 40a Abs. 1 EStG unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25% des Arbeitslohns (zuzüglich Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer) erheben.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Verein gelegentlich - nicht regelmäßig wiederkehrend - beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und

- ▶ der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 62 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
- ▶ die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

Die vorgenannte Pauschalierung ist jedoch unzulässig,

- ▶ bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich je Arbeitsstunde 12 Euro übersteigt,
- ▶ bei Arbeitnehmern, die für eine andere Beschäftigung von demselben Arbeitgeber Arbeitslohn beziehen, der nach den §§ 39b bis 39d EStG dem Lohnsteuerabzug unterworfen wird.

In den Fällen, in denen von der Pauschalierung der Lohnsteuer Gebrauch gemacht wird, hat der Verein die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen. Er ist Schuldner dieser Steuer; auf den Arbeitnehmer abgewälzte pauschale Lohnsteuer gilt als zugeflossener Arbeitslohn und mindert nicht die Bemessungsgrundlage. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei einer etwaigen Veranlagung des Arbeitnehmers zur Einkommensteuer außer Betracht.

Der Verein kann in diesen Fällen bei der Ermittlung der Kirchensteuer zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren wählen. Entscheidet sich der Verein für die Vereinfachungsregel, hat er für sämtliche Arbeitnehmer, für die er einen pauschalen Lohnsteuerabzug vornimmt, Kirchensteuer in Höhe von 7% zu entrichten. Der so ermittelte Steuerbetrag ist mit 75% auf römisch-katholische und 25% auf evangelische Kirchensteuer aufzuteilen.

BESONDERHEITEN BEI SOGENANNTEN „GERINGFÜGIGEN BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSEN“

§ 40a Abs. 2 EStG stellt die neue Pauschalierungsvorschrift für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Mini-Jobs) dar. Danach kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung i. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (Arbeitsentgelt darf regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigen) mit einem Pauschsteuersatz von 2% erheben. § 40a Abs. 2 EStG knüpft dabei unmittelbar an die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung als geringfügige Beschäftigung an.

Die Pauschalierung mit 2% kann nur dann erfolgen, wenn der Arbeitgeber pauschale Rentenversicherungsbeiträge von 15% bzw. 5% zu entrichten hat. Eine Stundenlohngrenze gilt nicht mehr. Für die Erhebung und Verwaltung der pauschalen Sozialversicherungsbeiträge und der Pauschalsteuer ist die Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus zuständig. Sie ist auch berechtigt, die pauschalen Abgaben beim Arbeitgeber einzuziehen. Ausführliche Informationen stehen unter www.minijob-zentrale.de zum Download bereit.

Hat der Arbeitgeber in den o.g. Fällen keine pauschalen Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten (z. B. aufgrund der Zusammenrechnung mehrerer geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse), kann er unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz in Höhe von 20% des Arbeitsentgelts erheben. Diese pauschale Lohnsteuer ist – wie in allen anderen Fällen – an das Finanzamt abzuführen.

ÜBERPRÜFUNG DURCH FINANZAMT

Das Finanzamt überwacht die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer durch eine Prüfung (Außenprüfung) der Arbeitgeber, die in gewissen Zeitabständen stattfindet. Die Vereine sind als Arbeitgeber verpflichtet, den mit der Nachprüfung beauftragten Bediensteten des Finanzamts das Betreten der Geschäftsräume in den üblichen Geschäftsstunden zu gestatten, ihnen Einsicht in die aufbewahrten Lohnsteuerkarten, die Lohnkonten sowie in die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen zu gewähren. Dabei steht es im Ermessen des Prüfers, welche Unterlagen für die bei der Prüfung zu treffenden Feststellungen erforderlich sind. Die Vereine haben auch jede zum Verständnis der Buchaufzeichnungen gewünschte Erläuterung zu geben. Die Vereine sind ferner verpflichtet, auf Verlangen dem Prüfer zur Feststellung der Steuerverhältnisse auch Auskunft über Personen zu geben, bei denen es bestritten ist, ob sie Arbeitnehmer des Vereins sind.

AUSKUNFT DURCH DAS FINANZAMT

Für spezielle Lohnsteuerfragen erteilt die Lohnsteuer-Arbeitgeberstelle des für den Verein zuständigen Finanzamts Auskunft.

SPENDEN UND MITGLIEDSBEITRÄGE

Eine wichtige steuerliche Begünstigung für gemeinnützige Vereine liegt darin, dass freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen an sie in den meisten Fällen als Spenden steuerlich abgezogen werden können. Gemeinnützige Vereine sind nämlich zur Finanzierung ihrer Aufgaben auf die finanzielle Unterstützung durch Mitglieder und Spender angewiesen. Diese machen eine Zuwendung oft von einer steuerlichen Berücksichtigung, das heißt von einer Zuwendungsbestätigung (bisher auch als Spendenbestätigung oder Spendenbescheinigung bezeichnet), abhängig. Dazu ist wichtig zu wissen, ob überhaupt eine steuerbegünstigte Ausgabe des Förderers vorliegt, was bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen zu beachten ist und welche Fehler es zu vermeiden gilt, damit die Verantwortlichen nicht für entgangene Steuern haften müssen.



SPENDENBEGRIFF

Steuerbegünstigte Zuwendungen sind freiwillige, unentgeltliche Ausgaben zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke zugunsten einer spendenbegünstigten Körperschaft. Ausgaben können Geld- oder Sachzuwendungen sein. Zu den steuerbegünstigten Zuwendungen gehören in erster Linie Spenden, unter bestimmten Voraussetzungen aber auch Mitgliedsbeiträge.

Keine steuerbegünstigten Zuwendungen sind Dienstleistungen – auch unter Einsatz privater Fahrzeuge oder Geräte – oder die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten. So ist zum Beispiel die unentgeltliche Arbeitsleistung oder die unentgeltliche Überlassung von Räumen keine Spende. Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Porto, usw.), die einem Vereinsmitglied für eine Tätigkeit zugunsten eines spendenempfangsberechtigten Vereins entstehen, sind nur dann als Spende abzugsfähig, wenn gegenüber dem Verein ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung besteht und das Vereinsmitglied auf die Erstattung verzichtet (zu der steuerlichen Anerkennung so genannter Aufwandsspenden vgl. auch das im Anhang S. 65 abgedruckte Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7.6.1999).

Bei Leistungen eines Sponsors handelt es sich in der Regel nicht um Spenden. Der Sponsor verfolgt typischerweise auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit und verlangt daher von dem empfangenden Verein für seine Zuwendung eine Gegenleistung, z.B. werbewirksame Hinweise auf das Unternehmen oder die Produkte des Sponsors, Nutzung des Vereinsnamens und/oder -logos durch den Sponsor (zum Sponsoring vgl. auch das im Anhang S. 67 abgedruckte Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.2.1998).

Die Spenden müssen für den steuerbegünstigten Bereich des Vereins bestimmt sein. Spenden für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. Fest- oder Verkaufsveranstaltungen) sind nicht begünstigt.

VORAUSSETZUNGEN DES SPENDENABZUGS

Bei der Einkommensteuer des Spenders können Zuwendungen zur Förderung kirchlicher, religiöser und gemeinnütziger Zwecke abgezogen werden. Die gemeinnützigen Zwecke sind in § 52 Abs. 2 AO zusammengestellt (vgl. hierzu Anhang S. 57).

Nach neuer Rechtslage aufgrund des Gesetzes zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sind Zuwendungen Spenden, Mitgliedsbeiträge und die Zuwendung von Wirtschaftsgütern, mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen.

Nicht abziehbar sind jedoch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

- ▶ den Sport
- ▶ kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
- ▶ die Heimatpflege und Heimatkunde
- ▶ die Tierzucht, die Pflanzenzucht, die Kleingärtnerei, das traditionelle Brauchtum, einschließlich des Karnevals, die Soldaten und Reservistenbetreuung, den Amateurfunk, den Modellflug und den Hundesport

fördern. Nicht begünstigt sind in diesem Fall auch Umlagen und Aufnahmegebühren.

Nach alter Rechtslage bis 31.12.2006 bzw. auf Antrag bis 31.12.2007 sind grds. nur Spenden für kirchliche, bestimmte gemeinnützige und mildtätige Zwecke und nicht Mitgliedsbeiträge begünstigt. Mitgliedsbeiträge an Vereine waren nur dann nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich zu berücksichtigen, wenn die Vereine als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt waren. Welche Vereine hierunter fallen, ist in einer Anlage zu § 48 EStDV Abschnitt A geregelt.

BEGRENZUNG DER SPENDENHÖHE

1) Rechtslage bis 31.12.2006 und auf Antrag bis 31.12.2007:

Der Spendenabzug ist beim Spender begrenzt auf 5 % des Gesamtbetrages der Einkünfte im jeweiligen Kalenderjahr oder wahlweise 2 % der Summe der gesamten Umsätze zuzüglich der aufgewendeten Löhne und Gehälter (das letztere Verfahren gilt nur für Unternehmer). Für Spenden zu wissenschaftlichen, mildtätigen und als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecken erhöht sich der vorstehende Prozentsatz um weitere 5 %. Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 25.565 Euro zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, in dem vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen.

Diese Rechtslage ist bis einschließlich 2006 anzuwenden. Durch das Gesetz zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements wurde das Spendenrecht neu geregelt. Auf Antrag kann das „alte Recht“ für 2007 zur Anwendung kommen (§ 52 Abs. 24 b EStG).

2) Rechtslage ab 01.01.2007:

Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG (z.B. Verein) steuerbefreite Körperschaft oder Vermögensmasse sind bis zur Höhe von einheitlich 20% des Einkommens oder 4 % der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgabe abziehbar. Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge überschreiten oder im Veranlagungszeitraum der Zahlung sich steuerlich nicht auswirken, können im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgabe abgezogen werden. Dies gilt unabhängig von einer zeitlichen Beschränkung.

SPENDENBEGÜNSTIGTE VEREINE

Die Gemeinnützigkeit hat nicht automatisch zur Folge, dass der Verein auch steuerbegünstigte Zuwendungen entgegennehmen kann. Ein Verein ist nur dann spendenbegünstigt, wenn er

- einen mildtätigen, kirchlichen, religiösen, wissenschaftlichen Zweck fördert oder einen gemeinnützigen Zweck verfolgt und
- vom Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt wurde.



51

ZUWENDUNGSBESTÄTIGUNG

Alle Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. § 10 b EStG fördern, sind zum unmittelbaren Empfang abziehbarer Spenden berechtigt und können entsprechende Zuwendungsbestätigungen selbst ausstellen.

Die Zuwendungsbestätigung hat auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen. Entsprechende Muster sind als Anlagen 3, 4, 5 und 6 im Anhang (S. 61 ff.) abgedruckt. Die Zuwendungsbestätigungen sind vom jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand dieser Muster selbst herzustellen.

VEREINFACHTER SPENDENNACHWEIS

Beträge bis 200 Euro können durch Vorlage des Bareinzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts geltend gemacht werden, wenn der Zuwendungsempfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG – hierzu gehört der als gemeinnützig anerkannte Verein – ist. Darüber hinaus muss der vom Empfänger herzustellende Einzahlungsbeleg die notwendigen Angaben über die Freistellung und die Angabe, ob es sich um eine Spende oder Mitgliedsbeiträge handelt, enthalten.

BESONDERE AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN

Gemeinnützige Vereine müssen einen buchmäßigen Nachweis ihrer vereinnahmten Zuwendungen erbringen und die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel ordnungsgemäß aufzeichnen. Neben Name und Anschrift des Zuwendenden sind der Zuwendungsbetrag und das Datum der Zahlung anzugeben. Ein Doppel der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

Auf die Einhaltung der vorstehend genannten Pflichten sollte unbedingt geachtet werden, da Verstöße den Verlust der Gemeinnützigkeit und die Haftung des Zuwendungsempfängers nach § 10b Abs. 4 EStG zur Folge haben können.

VERTRAUENSSCHUTZ UND SPENDENHAFTUNG

Der gutgläubige Spender darf grundsätzlich auf die Richtigkeit der Spendenbescheinigung vertrauen, mit der Folge, dass ihm bei falsch ausgestellten Spendenbescheinigungen der Spendenabzug erhalten bleibt. Hat der Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche Bestätigung ausgestellt, haftet er gegenüber dem Finanzamt für den durch den Spendenabzug eingetretenen Steuerausfall in Höhe von 30% des Spendenbetrages.

HAFTUNG DES VEREINSVORSTANDS

VERANTWORTLICHKEIT

Der Vereinsvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. In dieser Eigenschaft hat der Vorstand eines Vereins auch dessen steuerliche Pflichten zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Anzeigepflichten nach § 137 AO (s. S. 14), die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten (s. S. 15), die Erklärungspflichten (Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen, Jahressteuererklärungen etc.) und natürlich die Pflicht zur Entrichtung der Steuern aus Mitteln, die der Vorstand verwaltet.

DELEGATION

Es handelt sich hierbei um öffentlich-rechtliche Pflichten, die nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen oder Erklärungen ausgeschlossen werden können. Das bedeutet aber nicht, dass diese Pflichten den Vorstandsmitgliedern persönlich obliegen. Sie können vielmehr geeignete Dritte mit deren Erfüllung beauftragen. In diesem Fall ist der Vereinsvorstand aber für die Auswahl dieser Personen und deren Überwachung verantwortlich; in Krisensituationen besteht eine gesteigerte Überwachungspflicht. Im Übrigen bedarf es klarer schriftlicher Regelungen.

FEHLENDER VORSTAND

Hat ein nichtrechtsfähiger Verein keinen geschäftsführenden Vorstand, so kann sich die Finanzbehörde unmittelbar an jedes Vereinsmitglied halten, ohne dass vorher in jedem Fall eine Aufforderung zur Bestellung von Bevollmächtigten ergehen muss. Die Finanzbehörde kann auch mehrere Mitglieder zugleich zur Pflichterfüllung auffordern.

HAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN

Der Vereinsvorstand haftet, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm obliegenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden. Die Verantwortlichkeit des Vereinsvorstands besteht auch dann, wenn nach der Satzung des Vereins Abteilungen mit eigenen Vertretern bestehen und diesen eine gewisse Selbständigkeit eingeräumt ist.

Steuern werden nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt, wenn keine, unrichtige oder unvollständige Steuererklärungen abgegeben oder gebotene Berichtigungen unterlassen werden. Zu den Pflichtverletzungen gehört auch die unterbleibende oder verspätete Zahlung geschuldeter Steuern, das Erschleichen einer Steuerstundung durch falsche Angaben und die Bevorzugung anderer Gläubiger gegenüber dem Fiskus.

Die Pflicht, für die Entrichtung fälliger Steuern zu sorgen, bezieht sich nur auf die Mittel, die der Vorstand für den Verein verwaltet, die also zur Verfügung stehen.



Zwischen der Pflichtverletzung und den steuerlichen Wirkungen muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Fehlt es an einem solchen, kann eine Haftungsinanspruchnahme nicht erfolgen.

BEISPIEL

Die vom Arbeitnehmer des Vereins einbehaltene Lohnsteuer wird nicht an das Finanzamt abgeführt, sondern vom Vereinsvorstand zur Tilgung von Schulden aus Wareneinkäufen für die Vereinsgaststätte verwendet.

Die unterbliebene – und auch die nicht rechtzeitige – Abführung der Lohnsteuer stellt in aller Regel eine grob fahrlässige Verletzung der Abführungspflicht dar. Der dem Arbeitnehmer insoweit nicht ausgezahlte Arbeitslohn stand zur Entrichtung der Steuer tatsächlich zur Verfügung, wurde aber zweckfremd verwandt.

WEITERES BEISPIEL

Einem Verein steht nur noch so viel Geld zur Verfügung, wie Arbeitnehmer des Vereins Anspruch auf auszuzahlenden Nettolohn haben. In diesem Fall muss die Auszahlung im Verhältnis der auf sie entfallenden Lohnsteuer (und Abgaben) gekürzt werden. Die vorhandenen Mittel müssen so verwendet werden, dass sie auf jeden Fall auch zur Tilgung der auf der (gekürzten) Lohnzahlung lastenden Abzugsbeträge ausreichen. Die Haftung des Vorstandes wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass im Verein Abteilungen mit eigenen Vertretern bestehen und diesen eine gewisse Selbständigkeit eingeräumt ist.

GELTENDMACHUNG DER HAFTUNG

Die Geltendmachung der Haftung erfolgt durch schriftlichen Haftungsbescheid. Zuvor wird das Finanzamt dem Betroffenen rechtliches Gehör gewähren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

EINWENDUNGEN GEGEN DEN HAFTUNGSBESCHEID

Gegen den Haftungsbescheid kann mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs vorgegangen werden. Der Rechtsbehelf kann u.a. darauf gestützt werden, dass die Haftungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, weil z.B. keine Mittel zur Entrichtung der Steuer zur Verfügung standen oder die Haftungsschuld bereits erloschen ist. Daneben können aber auch Einwendungen gegen Grund und Höhe der Steuern vorgebracht werden soweit die Festsetzungen nicht bereits unanfechtbar sind.

UMFANG DER HAFTUNG

Wurden steuerliche Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, muss der Haftende für die verkürzten Steuern einschließlich angefallener Säumniszuschläge mit seinem Vermögen haften. Ggf. muss auch für vom Finanzamt zu Unrecht gewährte Erstattungen oder Vergütungen eingestanden werden.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AO = Abgabenordnung
BGB = Bürgerliches Gesetzbuch
EStG = Einkommensteuergesetz
EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
GwSt = Gewerbesteuer
KStG = Körperschaftsteuergesetz
BGBl. = Bundesgesetzblatt

ANSCHRIFTEN DER FINANZÄMTER

ANLAUFSTELLEN FÜR VEREINE UND GEMEINNÜTZIGE EINRICHTUNGEN:

FINANZAMT HOMBURG

Schillerstraße 15, 66424 Homburg,
Telefon (0 68 41) 6 97-0, Telefax (0 68 41) 6 97-199
Ansprechpartner: Herr Zimmermann, Zimmer 300, Durchwahl 321
Herr Venn, Zimmer 313, Durchwahl 313
Frau Bieg, Zimmer 303, Durchwahl 303

FINANZAMT MERZIG

Am Gaswerk, 66663 Merzig,
Telefon (0 68 61) 7 03-0, Telefax (0 68 61) 7 03-133
Ansprechpartner: Herr Barth, Zimmer 302, Durchwahl 182

FINANZAMT NEUNKIRCHEN

Uhlandstraße, 66538 Neunkirchen,
Telefon (0 68 21) 1 09-0, Telefax (0 68 21) 1 09-275
Ansprechpartner: Herr Frank, Zimmer 424, Durchwahl 454

FINANZAMT SAARBRÜCKEN AM STADTGRABEN

Am Stadtgraben 2 - 4, 66111 Saarbrücken,
Telefon (06 81)30 00-0, Telefax (06 81) 3000-329
Ansprechpartner:
Steuernummer 040/...:
Herr Müller, Zimmer 343, Durchwahl 341
Herr Wolf, Zimmer 343, Durchwahl 341
Steuernummer 090/...:
Herr Lehmann, Zimmer 122, Durchwahl 360
Frau Brück, Zimmer 124, Durchwahl 332
Steuernummer 070/...:
Frau Brück, Zimmer 124, Durchwahl 332

FINANZAMT SAARLOUIS

Gaswerkweg 25, 66740 Saarlouis,
Telefon (0 68 31) 449-0, Telefax (0 68 31) 449-397
Ansprechpartner: Herr Schellenbach, Zimmer 332, Durchwahl 387



FINANZAMT ST. WENDEL

Marienstraße 27, 66606 St. Wendel,
Telefon (0 68 51) 804-0, Telefax (0 68 51) 804-189
Ansprechpartner: Herr Paetz, Zimmer 127, Durchwahl 181

ANSPRECHPARTNER FÜR ALLGEMEINE FRAGEN DES VEREINSRECHTS:

MINISTERIUM FÜR INNERES UND SPORT

Franz-Josef-Röder-Str. 21, 66119 Saarbrücken,
Telefon: 06 81-501-21 17, Fax: 06 81-501-22 22,
Ansprechpartner: Herr Günter Schmidt, Zimmer 207, Durchwahl 2117
E-mail: hg.schmidt@innen.saarland.de

VORDRUCKE UND FORMULARE

erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder unter www.buergerdienste-saar.de.

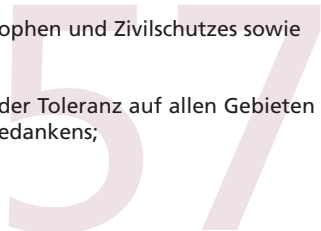
56

ANLAGE 1

§ 52 Abs. 2 AO:

„(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;



14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunks, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.“

ANLAGE 2 (download unter www.buergerdienste-saar.de)

MUSTER EINER SATZUNG FÜR EINEN GEMEINNÜTZIGEN VEREIN

(Aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen einer Satzung ohne Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB)

§ 1

Der

mit Sitz in

verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

.....
.....

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

.....
.....

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins

a) an - den - die - das

.....
.....
.....

(Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

.....
.....
.....

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen

.....
.....
.....

bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in

.....
.....).
.....

60

ANLAGE 3

MUSTER EINER BESTÄTIGUNG FÜR GELDZUWENDUNGEN UND MITGLIEDSBEITRÄGE

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-------------------------------------	-------------------	--------------------

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab:) vom als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

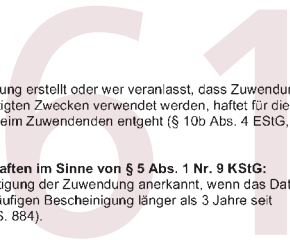
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).



ANLAGE 4

MUSTER EINER BESTÄTIGUNG ÜBER SACHZUWENDUNGEN

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck / die angegebenen Zwecke verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab:) vom als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).

ANLAGE 5

MUSTER EINER BESTÄTIGUNG ÜBER GELDZUWENDUNGEN

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag
 im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-------------------------------------	-------------------	--------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes SINr. vom nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes SINr. vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

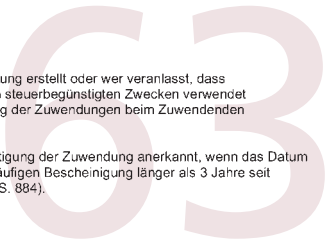
Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt).

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).



ANLAGE 6

MUSTER EINER BESTÄTIGUNG ÜBER SACHZUWENDUNGEN

Ansteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr. vom nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Steuernummer vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).

ANLAGE 7

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 07.06.1999
– IV C 4 – S 2223 – 111/99 –

STEUERLICHE ANERKENNUNG SOGENANNTER AUFWANDSSPENDEN AN GEMEINNÜTZIGE VEREINE (§ 10 B ABSATZ 3 SATZ 4 UND 5 ESTG); AUFWENDUNGSERSATZANSPRÜCHE GEMÄß § 670 BGB

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur steuerlichen Anerkennung von Aufwendungsersatzansprüchen gemäß § 670 BGB als Aufwandsspenden im Sinne des § 10 b EStG folgendes:

1. Aufwendungsersatzansprüche nach § 670 BGB können zwar Gegenstand sogenannter Aufwandsspenden gemäß § 10 b Abs. 3 Satz 4 und 5 EStG sein. Das gilt grundsätzlich auch im Verhältnis eines Zuwendungsempfängers zu seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Nach den Erfahrungen spricht aber eine tatsächliche Vermutung dafür, dass Leistungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder und Förderer des Zuwendungsempfängers unentgeltlich und ohne Aufwendungsersatzanspruch erbracht werden. Diese Vermutung ist allerdings widerlegbar. Der Gegenbeweis wird bei vertraglichen Ansprüchen grundsätzlich durch eine schriftliche Vereinbarung geführt, die vor der zum Aufwand führenden Tätigkeit getroffen sein muss.
2. Hat der Zuwendende einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Zuwendungsempfänger und verzichtet er darauf, ist ein Spendenabzug nach § 10 b Abs. 3 Satz 4 EStG nur zulässig, wenn der entsprechende Aufwendungsersatzanspruch durch Vertrag, Satzung oder einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt worden ist, und zwar bevor die zum Aufwand führende Tätigkeit begonnen worden ist. Für die Anerkennung eines Aufwendungsersatzanspruches aufgrund eines Vorstandsbeschlusses ist zusätzlich erforderlich, dass der entsprechende Beschluss den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht worden ist. Eine nachträgliche rückwirkende Begründung von Ersatzpflichten durch den Zuwendungsempfänger, zum Beispiel durch eine rückwirkende Satzungsänderung, reicht nicht aus. Aufwendungsersatzansprüche nach §§ 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB von Vorstandsmitgliedern eines Vereins sind keine durch Satzung eingeräumten Ansprüche im Sinne des § 10 b Abs. 3 Satz 4 EStG. Aufwendungsersatzansprüche aus einer auf einer entsprechenden Satzungsermächtigung beruhenden Vereinsordnung (z.B. Reisekostenordnung) sind Ansprüche aus Satzungen im Sinne des § 10 b Abs. 3 Satz 4 EStG.
3. Aufwendungsersatzansprüche müssen ernsthaft eingeräumt sein und dürfen gemäß § 10 b Abs. 3 Satz 5 EStG nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen.
Wesentliches Indiz für die Ernsthaftigkeit von Aufwendungsersatzansprüchen ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers. Dieser muss ungeachtet des späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten. Die vorstehenden Grundsätze gelten entsprechend, wenn der Aufwendungsersatz nach einer vorhergehenden Geldspende ausgezahlt wird. Der Abzug einer Spende gemäß § 10 b EStG

setzt voraus, dass die Ausgabe beim Spender zu einer endgültigen wirtschaftlichen Belastung führt. Eine endgültige wirtschaftliche Belastung liegt nicht vor, soweit der Wertabgabe aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen ein entsprechender Zufluss - im Falle der Zusammenveranlagung auch beim anderen Ehegatten - gegenübersteht (BFH- Urteil vom 20. Februar 1991, BStBl II S. 690). Die Auszahlung von Aufwendungsersatz an den Spender führt nur insoweit nicht zu einem schädlichen Rückfluss, als der Aufwendungsersatz aufgrund eines ernsthaft eingeräumten Ersatzanspruchs geleistet wird, der nicht unter der Bedingung der vorhergehenden Spende steht. Die Grundsätze des BFH-Urteils vom 3. Dezember 1996 (BStBl 1997 II S. 474) sind für die Beurteilung des Spendenabzugs nicht anzuwenden, soweit sie mit den vorstehenden Grundsätzen nicht im Einklang stehen.

4. Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich nicht um eine Spende des Aufwands, sondern um eine Geldspende, bei der entbehrlich ist, dass Geld zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Zuwendenden tatsächlich hin und her fließt. In der Zuwendungsbestätigung ist deshalb eine Geldzuwendung zu bescheinigen.
5. Für die Höhe der Zuwendung ist der vereinbarte Ersatzanspruch maßgeblich; allerdings kann ein unangemessen hoher Ersatzanspruch zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers führen (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO). Eine Zuwendungsbestätigung darf nur erteilt werden, wenn sich der Ersatzanspruch auf Aufwendungen bezieht, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Zuwendungsempfängers erforderlich waren. Der Zuwendungsempfänger muss die zutreffende Höhe des Ersatzanspruchs, über den er eine Zuwendungsbestätigung erteilt hat, durch geeignete Unterlagen im Einzelnen belegen können.

ANLAGE 8

Schreiben des Bundesministerium der Finanzen vom 18. Februar 1998 –
IV B 2 – S 2144 – 40/98 –
IV B 7 – S 0183 – 62/98 –

ERTRAGSTEUERLICHE BEHANDLUNG DES SPONSORING

Für die ertragsteuerliche Behandlung des Sponsoring gelten - unabhängig von dem gesponserten Bereich (z.B. Sport-, Kultur-, Sozio-, Öko- und Wissenschaftssponsoring) - im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder folgende Grundsätze:

I. Begriff des Sponsoring

Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

II. Steuerliche Behandlung beim Sponsor

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring gemachten Aufwendungen können

- ▶ Betriebsausgaben i.S. des § 4 Abs. 4 EStG,
- ▶ Spenden, die unter den Voraussetzungen der §§ 10 b EStG, 9 Abs. 1 Nr. KStG, 9 Nr. 5 GewStG abgezogen werden dürfen, oder
- ▶ steuerlich nicht abziehbare Kosten der Lebensführung (§ 12 Nr. 1 EStG), bei Kapitalgesellschaften verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG) sein.

1. Berücksichtigung als Betriebsausgaben

Aufwendungen des Sponsors sind Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können (vgl. BFH vom 3. Februar 1993, BStBl II S. 441, 445), für sein Unternehmen erstrebt oder für Produkte seines Unternehmens werben will. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Empfänger der Leistungen auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf den von ihm benutzten Fahrzeugen oder anderen Gegenständen auf das Unternehmen oder auf die Produkte des Sponsors werbewirksam hinweist. Die Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk oder Fernsehen kann einen wirtschaftlichen Vorteil, den der Sponsor für sich anstrebt, begründen, insbesondere wenn sie in seine Öffentlichkeitsarbeit eingebunden ist oder der Sponsor an Pressekonferenzen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen des

Empfängers mitwirken und eigene Erklärungen über sein Unternehmen oder seine Produkte abgeben kann.

Wirtschaftliche Vorteile für das Unternehmen des Sponsors können auch dadurch erreicht werden, dass der Sponsor durch Verwendung des Namens, von Emblemen oder Logos des Empfängers oder in anderer Weise öffentlichkeitswirksam auf seine Leistungen aufmerksam macht.

Für die Berücksichtigung der Aufwendungen als Betriebsausgaben kommt es nicht darauf an, ob die Leistungen notwendig, üblich oder zweckmäßig sind; die Aufwendungen dürfen auch dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Geld- oder Sachleistungen des Sponsors und die erstrebten Werbeziele für das Unternehmen nicht gleichwertig sind. Bei einem krassen Missverhältnis zwischen den Leistungen des Sponsors und dem erstrebten wirtschaftlichen Vorteil ist der Betriebsausgabenabzug allerdings zu versagen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG).

Leistungen des Sponsors im Rahmen des Sponsoring-Vertrags, die die Voraussetzungen der RdNrn. 3, 4 und 5 für den Betriebsausgabenabzug erfüllen, sind keine Geschenke i.S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG.

2. Berücksichtigung als Spende

Zuwendungen des Sponsors, die keine Betriebsausgaben sind, sind als Spenden (§ 10 b EStG) zu behandeln, wenn sie zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke freiwillig oder aufgrund einer freiwillig eingegangenen Rechtspflicht erbracht werden, kein Entgelt für eine bestimmte Leistung des Empfängers sind und nicht in einem tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dessen Leistungen stehen (BFH vom 25. November 1987, BStBl II 1988 S. 220; vom 12. September 1990, BStBl II 1991 S. 258).

3. Nichtabziehbare Kosten der privaten Lebensführung oder verdeckte Gewinnausschüttungen

Als Sponsoringaufwendungen bezeichnete Aufwendungen, die keine Betriebsausgaben und keine Spenden sind, sind nicht abziehbare Kosten der privaten Lebensführung (§ 12 Nr. 1 Satz 2 EStG). Bei entsprechenden Zuwendungen einer Kapitalgesellschaft können verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen, wenn der Gesellschafter durch die Zuwendungen begünstigt wird, z.B. eigene Aufwendungen als Mäzen erspart (vgl. Abschnitt 31 Abs. 2 Satz 4 KStR 1995).

III. Steuerliche Behandlung bei steuerbegünstigten Empfängern

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können, wenn der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft ist, steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich, steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung oder steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein. Die steuerliche Behandlung der Leistungen beim Empfänger hängt grundsätzlich nicht davon ab, wie die entsprechenden Aufwendungen beim leistenden Unternehmen behandelt werden.

Für die Abgrenzung gelten die allgemeinen Grundsätze (vgl. insbesondere Anwendungserlaß zur Abgabenordnung, zu § 67 a, Tz. I/9). Danach liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn der Empfänger der Leistungen z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kann kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68 AO) sein.

Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 9. Juli 1997 (BStBl I S. 726).

HINWEIS

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung des Saarlandes herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

70

